

BaFin Journal

Oktober 2021



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Reform als Langstreckenlauf

BaFin-Präsident Mark Branson und Staatssekretär Dr. Jörg Kukies stellten am 13. Oktober die bisherigen Fortschritte des BaFin-Modernisierungsprojekts vor. Die Richtung stimmt, die Reform der Aufsicht ist aber noch nicht abgeschlossen.

Ab Seite 14

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Solvency-II-Review
- 4 Personalie
- 5 BaFin-Tech 2022
- 5 Neue Solvabilitätsverordnung
- 5 Wichtige Termine
- 6 Nebentätigkeiten
- 6 Makroaufsicht
- 6 Marketing-Anzeigen
- 6 Marktdaten
- 7 Abwicklung
- 7 Geldwäschebekämpfung

Internationales

- 8 Monitoringbericht zu Basel III
- 8 Stablecoin-Arrangements
- 9 EIOPA-Aufsichtsprogramm 2022
- 9 Internationale Konsultationen
- 10 ESMA-Jahresprogramm 2022

Verbraucher

- 10 Prämiensparverträge
- 11 Die BaFin warnt
- 13 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 14 **Reform als Langstreckenlauf**
- 20 **Luft nach oben**
- 24 **IT-Aufsicht bei Banken**
- 30 **Vergütung angemessen gestalten**
- 32 **Zweite Novelle der MaBail-in:
Interne Verlusttragung**

Bekanntmachungen

Luft nach oben

20 Nachhaltigkeitsrisiken:
Eine Umfrage der BaFin zeigt, wo noch Handlungsbedarf besteht.



24 BaFin-Exekutivdirektor Röseler:
„IT-Sicherheit muss bei jedem Institut Top-Priorität sein.“

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Die BaFin ist sicherlich deutlich moderner als vor einem halben Jahr“, stellte BaFin-Präsident Mark Branson fest, als er am Mittwoch gemeinsam mit Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium (BMF), die Fortschritte des umfangreichen Modernisierungsprojekts der deutschen Finanzaufsicht der Presse vorstellte. Die Modernisierung der BaFin sei aber ein anspruchsvoller Langstreckenlauf. „Wir werden Jahre brauchen, bis wir überall auf dem Niveau sind, das wir anstreben.“

Rund sieben Monate hat ein rund 100-köpfiges Team aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von BMF und BaFin sowie externen Expertinnen und Experten intensiv daran gearbeitet, den Sieben-Punkte-Plan von Bundesfinanzminister Olaf Scholz zur Reform der BaFin umzusetzen. Ziel der Modernisierung ist es, die Schlagkraft der BaFin im Aufsichts- und Prüfungshandeln zu erhöhen und den Finanzmarkt mit modernster Technologie wirksamer und stringenter zu beaufsichtigen.

Im vergangenen halben Jahr wurde sehr viel erreicht: Schlagkräftige neue Einheiten und Prozesse wurden geschaffen. Gut zwei Drittel der insgesamt 40 identifizierten Reformmaßnahmen sind bereits umgesetzt, ein

Drittel steht vor der Implementierung. Auch nach Abschluss des Projekts Ende 2021 wird die BaFin ihre Modernisierung zielstrebig weiter vorantreiben. Mehr dazu erfahren Sie im Beitrag auf [Seite 14](#).

Auch die Finanzunternehmen stehen vor großen Veränderungen: Nachhaltigkeitsrisiken gewinnen über alle Branchen hinweg an Bedeutung. Wie gehen Banken, Versicherer und Co. damit um? Wo stehen sie und was planen sie im Hinblick auf die ESG-Kriterien, die Klima- und Umweltrisiken, soziale und Governance-Aspekte vereinen? Die BaFin hat die Unternehmen dazu ausführlich befragt. Die Ergebnisse finden Sie im Beitrag auf [Seite 20](#).

Gleichzeitig darf aber auch ein anderes wichtiges Risikofeld nicht aus dem Blick geraten: Die Pandemie hat die Bedrohungslage im Cyber-Raum dauerhaft erhöht. Das hat BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler bei der Veranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“ mitgeteilt. Seine Forderung: „IT-Sicherheit muss bei jedem Institut Top-Priorität sein.“ ([Seite 24](#))

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

In Kürze



Unternehmen und Märkte

Solvency-II-Review

Exekutivdirektor Grund zu Vorschlägen der Europäischen Kommission

Aus Sicht von Dr. Frank Grund sind die aktuellen Vorschläge der Europäischen Kommission zum Solvency-II-Review „insgesamt besser ausbalanciert als die Stellungnahme, die die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA Ende 2020 vorgelegt hat“. Die habe die BaFin seinerzeit zwar als Kompromiss mitgetragen. „Wir haben uns aber Sorgen gemacht, dass die deutschen Lebensversicherer aufgrund des Niedrigzinsniveaus zu stark belastet würden“, erläutert der BaFin-Exekutivdirektor (siehe BaFinJournal März 2021). Hintergrund sind die von EIOPA geplanten Änderungen an der Extrapolation der Zinsstrukturkurve. Dieses Risiko sei nun geringer, sagt Grund, und zwar durch Erleichterungen an anderer Stelle, etwa bei der Risikomarge.

Die Kommission hat in ihrem Vorschlag zahlreiche Empfehlungen von EIOPA aufgegriffen. Dazu gehören die geplante Entlastung kleinerer Versicherer, das Mehr an Proportionalität in allen drei Säulen des Regelwerks und die Überlegung, künftig auch negative Zinsen in der Standardformel zu berücksichtigen. Dafür hatte sich die BaFin von Anfang an stark gemacht.

„Größeren Diskussionsbedarf“ sieht Grund noch bei den Vorschlägen der Kommission zur Sanierung und Abwicklung. Der Chef der Versicherungsaufsicht weiß aber auch: „Egal, ob es um den Solvency-II-Review geht oder um das Thema Sanierung und Abwicklung: Der Ball liegt jetzt im Feld der Politik.“ ■

Personalie

Dr. Frank Grund in EIOPA-Verwaltungsrat gewählt

Dr. Frank Grund, BaFin-Exekutivdirektor des Geschäftsbereichs Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, ist Ende September in den Verwaltungsrat (Management Board) der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) gewählt worden. Grund war bereits von Dezember 2015 bis November 2020 Mitglied des EIOPA-Verwaltungsrats. „Ich freue mich sehr über die erneute Wahl und danke meinen Kolleginnen und Kollegen bei EIOPA für das entgegengebrachte Vertrauen“, sagte Grund. Er hoffe, dass er durch seine Arbeit im Verwaltungsrat einen Beitrag zur Stärkung der Aufsichtskonvergenz und -qualität in der Europäischen Union leisten könne.

© Foto: istock.com/malerapaso

[Auf einen Blick](#)

Das könnte Sie auch interessieren

Welche strategischen Prioritäten EIOPA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, im Jahr 2022 setzen will und wie die BaFin dazu steht, lesen Sie auf [Seite 9](#)).

Der Verwaltungsrat besteht aus der EIOPA-Vorsitzenden, Petra Hielkema, und sechs weiteren Mitgliedern als Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zweieinhalb Jahre und überlappt sich, um Kontinuität zu gewährleisten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der EIOPA-Verwaltungsrat hat zu gewährleisten, dass die Behörde ihren Auftrag ausführt und ihre Aufgaben wahrnimmt. Dazu schlägt er dem Rat der Aufseher (Board of Supervisors) unter anderem das Jahresprogramm sowie das mehrjährige Arbeitsprogramm vor. Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus für administrative Aufgaben zuständig, etwa für Haushaltsfragen und die Personalplanung. ■

BaFin-Tech 2022

Veranstaltung in Kooperation mit der Deutschen Bundesbank am 18./19. Mai 2022

Die vierte BaFin-Tech findet am 18. und 19. Mai 2022 in Berlin statt. Zum ersten Mal kooperiert die BaFin dabei mit der Deutschen Bundesbank. Veranstaltungsort ist das Westhafen Event & Convention Center (WECC) in Berlin.

Im Mittelpunkt der Konferenz stehen aktuelle Fragen der Digitalisierung der Finanzindustrie und finanztechnologische Innovationen. In verschiedenen Konferenzformaten kommen Fachleute der BaFin und der Bundesbank sowie externe Expertinnen und Experten zur Diskussion zusammen. Die BaFin bringt die aufsichtlich-regulatorische Expertise ein, die Bundesbank die zentralbankspezifische Sicht.

Die Veranstaltung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter neuer und etablierter Unternehmen der Finanzindustrie sowie an Fachleute aus Wissenschaft und Praxis. Nähere Informationen zum Programm und zur Teilnahme veröffentlichen die [BaFin](#) und die [Deutsche Bundesbank](#) voraussichtlich ab Ende Februar 2022 auf ihren Internetseiten.

Die nun für Mai 2022 geplante Veranstaltung ersetzt die ursprünglich für Juni 2021 angesetzte BaFin-Tech, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte. ■

Neue Solvabilitätsverordnung

Rechtliche Grundlage zur Berechnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken

Am 25. September ist die neue Solvabilitätsverordnung ([SolvV](#)) in Kraft getreten. Der darin neu eingefügte § 36a schafft die rechtlichen Grundlagen zur Berechnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken.

Hintergrund sind die Vorgaben der fünften europäischen Kapitaladäquanzrichtlinie ([CRD V](#)), die durch das Risikoreduzierungsgesetz ([RiG](#)) Ende 2020 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Dadurch wurde unter anderem § 10e Kreditwesengesetz ([KWG](#)) neu gefasst. Die Richtlinie hat den Anwendungsbereich des Systemrisikopuffers erweitert und ihn flexibler gestaltet. So werden nun auch alle Systemrisiken adressiert, die nicht bereits durch die Kapitalpuffer für systemrelevante Institute, den antizyklischen Kapitalpuffer oder Maßnahmen der Kapitaladäquanzverordnung ([CRR](#)) abgedeckt sind.

Daneben wurde auch § 37 SolvV geringfügig modifiziert, der die Methode zur Errechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags im Sinne von § 10i Absatz 3 KWG konkretisiert. Die Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf technische Anpassungen an die geänderten europäischen Vorgaben in Artikel 141 Absatz 5 und 6 der CRD V. ■

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine der BaFin

- 2. Dez. 2021 [17. Praxisforum](#) Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt
- 15. Dez. 2021 [Fachtagung](#) Bekämpfung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 18. Mai 2022 [BaFin-Tech 2022](#) in Kooperation mit der Deutschen Bundesbank

Gut zu wissen

Immer aktuell: Hinweise zu einzelnen Unternehmen

Über Maßnahmen, die die BaFin einzelnen Unternehmen gegenüber ergreift, informiert sie auf ihrer Internetseite unter Maßnahmen. Wer vermeiden möchte, dass er wichtige Informationen verpasst, kann den Ad-hoc-Newsletter der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ → „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

Nebentätigkeiten

Ausnahmeregelung im Kreditwesengesetz tritt in Kraft

Am 28. November 2021 tritt aufgrund der veränderten Zweiten Europäischen Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) eine Anpassung bei den Nebentätigkeitsausnahmen in § 2 Absatz 1 Nr. 9, Absatz 6 Satz 1 Nr. 11 und § 32 Absatz 1a Satz 3 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist es daher nicht mehr erforderlich, eine Anzeige der Inanspruchnahme einer Nebentätigkeitsausnahme gegenüber der BaFin abzugeben. ■

Makroaufsicht

Anhörung zur reziproken Anwendung einer makroprudenziellen Maßnahme Luxemburgs

Die BaFin beabsichtigt, eine Anordnung nach § 48u Absatz 7 Kreditwesengesetz (KWG) zu erlassen, um die Loan-to-Value-Begrenzung Luxemburgs für private Wohnimmobilienfinanzierungen anzuerkennen. Der Loan-to-Value beschreibt das Verhältnis des Kreditbetrags zum Marktwert einer Immobilie. Mit der Anordnung soll eine Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) vom 11. Juni 2021 umgesetzt werden.

Den Entwurf einer entsprechenden Allgemeinverfügung hatte die BaFin am 20. September 2021 veröffentlicht. Stellungnahmen hat die Aufsicht bis zum 5. Oktober entgegengenommen. ■

Marketing-Anzeigen

BaFin wendet ESMA-Leitlinien an

Die BaFin wendet die Leitlinien zu Marketing-Anzeigen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) an. Die Leitlinien sollen gewährleisten, dass Anzeigen als solche erkennbar und unter anderem fair, eindeutig und nicht irreführend sind.

Die ESMA hatte die Leitlinien im Rahmen der Verordnung für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds entwickelt. Damit will sie erreichen, dass die Mitgliedstaaten die festgelegten Anforderungen einheitlich und kohärent anwenden.

Die Leitlinien präzisieren die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an Marketing-Anzeigen innerhalb des europäischen Finanzsystems. Sie benennen Beispiele für als Marketing-Anzeigen eingeordnete Dokumente, die an Anlegerinnen und Anleger oder potenzielle Anleger von OGAWs (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und AIFs (Alternative Investmentfonds) gerichtet sind.

Die BaFin äußert sich zu den ESMA-Leitlinien im üblichen Comply-or-Explain-Verfahren. Publiziert eine Europäische Aufsichtsbehörde wie die ESMA Leitlinien, müssen die nationalen Behörden erklären, ob sie diese übernehmen. Entscheiden sie sich dagegen, müssen sie dies erläutern. Ziel von Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die nationalen Aufsichtsbehörden das Unionsrecht einheitlich anwenden. ■

Marktdaten

BaFin wendet ESMA-Leitlinien zu Verpflichtungen gemäß MiFID II und MiFIR an

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) hat am 18. August 2021 die deutsche Fassung ihrer Leitlinien zu den Verpflichtungen zu Marktdaten gemäß der zweiten Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und der Finanzmarktverordnung (MiFIR) veröffentlicht. Die BaFin wird die Leitlinien ab dem 1. Januar 2022 in ihrer Aufsichtspraxis anwenden.

Ziel ist es, dass Finanzmarktteilnehmer die Anforderung, Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitstellen, einheitlich auslegen. Gleiches gilt für Offenlegungspflichten und die Anforderung, Marktdaten 15 Minuten nach der Veröffentlichung (verzögerte Daten) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sollen die Leitlinien gewährleisten, dass die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden ein gemeinsames Verständnis von der Bewertung der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der RCB sowie der Bestimmungen zu verzögerten Daten haben. Auch zu diesen Leitlinien äußert sich die BaFin im üblichen Comply-or-Explain-Verfahren, das in der vorangehenden Meldung beschrieben wird. ■

Abwicklung

BaFin veröffentlicht Merkblatt zur Handelsaussetzung an Nicht-Börsen

Die BaFin hat ein [Merkblatt](#) zur Handelsaussetzung an Nicht-Börsen im Rahmen der Abwicklung veröffentlicht. Es widmet sich der Handelsaussetzung bzw. der -einstellung durch systematische Internalisierer sowie multilaterale und organisierte Handelssysteme, die nicht durch eine Börse im Sinne des § 2 Börsengesetz (BörsG) betrieben werden. Das Merkblatt richtet sich an alle rechtlichen Einheiten in Deutschland, die multilaterale und/oder organisierte Handelssysteme betreiben, die nicht Teil einer Börse sind und/oder eine Zulassung als systematischer Internalisierer besitzen.

Die Handelsaussetzung und -einstellung an relevanten Börsen bzw. deren organisierten Märkten und multilateralen bzw. organisierten Handelssystemen ist nicht Bestandteil des Merkblatts. Sie werden im Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung behandelt.

Zum Hintergrund: Die Handelsaussetzung oder -einstellung von Finanzinstrumenten, die ein von Abwicklungsmaßnahmen betroffenes Institut ausgegeben hat, ist von besonderer Bedeutung. Ziel ist es, den Finanzmarkt im Rahmen von Abwicklungsmaßnahmen zu beruhigen und Handelsteilnehmer wie Anleger vor einem unzureichenden Preisbildungsprozess zu schützen. Darüber hinaus erleichtert sie die technische Implementierung des Instruments der Beteiligung der Inhaber rele-

Hinweis

Das könnte Sie auch interessieren

Die BaFin hat Anfang Oktober 2021 die zweite Novelle ihrer [MaBail-in](#) veröffentlicht, ihres Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an die Umsetzbarkeit eines Bail-in. Mehr dazu lesen Sie in dieser Ausgabe ab [Seite 32](#).

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden bislang unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern, können Sie unter www.bafin.de finden.



Dort ist eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht abrufbar.

vanter Kapitalinstrumente gemäß § 89 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) bzw. Artikel 21 SRM-Verordnung (Nr. 806/2014/EU) und/oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung gemäß § 90 SAG bzw. Artikel 27 SRM-Verordnung bei den Finanzmarktinfrastrukturen. ■

Geldwäschebekämpfung

Kryptowertetransferverordnung in Kraft getreten

Zum 1. Oktober 2021 ist die Kryptowertetransferverordnung ([KryptoWTransferV](#)) in Kraft getreten. Die Verordnung, an deren Erarbeitung die BaFin mitgewirkt hatte, sieht in bestimmten Fällen verstärkte Sorgfaltspflichten bei Transfers von Kryptowerten vor. Ziel ist es, das Geldwäscherisiko zu verringern, das mit solchen Transfers verbunden ist.

Zukünftig ist bei Transfers zwischen Kryptowertedienstleistern („Hosted to Hosted“) die europäische Geldtransferverordnung anzuwenden, das heißt, beim Transfer der Kryptowerte sind Angaben zum Auftraggeber und

Begünstigten zu übermitteln. Bei Transfers zwischen einem Kryptowertedienstleister und einem anderen Akteur, zum Beispiel einer Privatperson („Hosted to Unhosted“), müssen die Kryptowertedienstleister angemessene Maßnahmen treffen, um die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu steuern und zu mindern.

Soweit Kryptowertedienstleister die Bestimmungen der Verordnung nicht erfüllen können, etwa aufgrund

fehlender technischer Standards, müssen sie dies der BaFin gegenüber anzeigen und können von den Pflichten bis zu 24 Monate befreit werden.

Zum 30. Juni 2024 ist die Verordnung durch das Bundesfinanzministerium (BMF) zu evaluieren. Die BaFin wird hierzu einen Bericht erstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll eine europäische Verordnung die Kryptowertetransferverordnung ersetzen. ■

Internationales

Monitoringbericht zu Basel III

EU-Banken müssen Eigenkapital erhöhen

Um die vollständige Umsetzung der Basel-III-Reformen im Jahr 2028 zu gewährleisten, müssen die am Monitoringbericht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) teilnehmenden EU-Banken ihr Mindestkapital Tier 1, bestehend aus dem Eigenkapital und einbehaltenden Gewinnen, um durchschnittlich 13,7 Prozent erhöhen. Hierdurch ergibt sich ein noch nicht gedeckter Kapitalbedarf in Höhe von rund 3,1 Milliarden Euro. Dies ist das Ergebnis des oben genannten neuesten Monitorings der EBA zur Umsetzung der letzten Basel-III-Reform, die Ende September parallel zu Berichten des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) und der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wurde.

Kapital- und Liquiditätsausstattung

In ihrer halbjährlich erscheinenden Analyse bewerten die Institutionen die gegenwärtige Kapital- und Liquiditätsausstattung von globalen, europäischen und deutschen Banken. Untersucht wird dabei auch, wie sich aktuelle regulatorische Reformen auf die Institute auswirken. Im Fokus stehen insbesondere das im Dezember 2017 beschlossene finale Basel-III-Paket des BCBS, das im Januar 2019 überarbeitete Rahmenwerk für das Marktrisiko sowie die Überarbeitungen im Bereich Credit Valuation Adjustment (CVA) von Juni 2020. Bei den Analysen wird der Baseler Methodologie gefolgt. Diese berücksichtigt nicht alle Kapitalbestandteile, wie beispielsweise den Säule-II-Zuschlag, und postuliert eine umfassende Umsetzung der Baseler Reformen. Somit stellen die Ergebnisse kein vollständiges Bild der zu erwartenden Auswirkungen dar. Stichtag der Analyse war der 31. Dezember 2020.

Obwohl BCBS, EBA und Deutsche Bundesbank die gleichen Analysemethoden verwenden, können kleinere Abweichungen bei den Ergebnissen beobachtet werden. Ein Grund dafür sind vor allem unterschiedlich zusammengesetzte Stichproben.

Die drei verantwortlichen Institutionen weisen darauf hin, dass die vorübergehende Herausnahme von Zentralbankforderungen bei der Berechnung der Verschuldungsquote (Leverage Ratio Exposure) zum Zwecke des Basel-III-Monitorings neutralisiert wurde. Das Baseler Rahmenwerk ermöglicht diese temporäre Aktion bei außergewöhnlichen makroökonomischen Ereignissen, wie es beispielsweise die COVID-19-Pandemie darstellt. ■

Stablecoin-Arrangements

CPMI und IOSCO fordern Anwendung der gleichen Standards wie bei traditionellen Finanzmarktinfrastrukturen

Bei systemisch relevanten Stablecoin-Vereinbarungen müssen die internationalen Standards für Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Wertpapierabwicklungssysteme eingehalten und damit die gleichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden wie bei der Abwicklung herkömmlicher Zahlungsvorgänge. Dies stellen der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (CPMI) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) in ihrem aktuellen Bericht zur Anwendbarkeit der Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen (Principles for Financial Market Infrastructures – PFMI) klar.

Unter Stablecoin-Arrangements werden verschiedene konzeptionelle Ansätze unter Verwendung der Distributed Ledger Technology (DLT) verstanden, einer

speziellen Form der elektronischen Datenverarbeitung und -speicherung. Diese erzeugen einen digitalen Token, der als Zahlungsinstrument verwendet und zwischen Teilnehmern der Stablecoin-Vereinbarungen übertragen wird. Der Wert eines Stablecoins wird dabei durch verschiedene Methoden im Verhältnis zu traditionellen Währungen bzw. zu einem Korb aus Vermögenswerten oder physischen Gütern stabilisiert.

BaFin begrüßt Ergebnisse

Die BaFin begrüßt die Ergebnisse des Berichts. Sie selbst hat frühzeitig darauf hingewiesen, dass die PFMI bei der Fortentwicklung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Wertpapierabwicklungssysteme weiterhin Berücksichtigung finden sollten. Dies trifft beispielsweise auf die DLT zu, auf die Anwendung der Blockchain im Segment Post-Trading und auf die Erarbeitung eines neuen regulatorischen Rahmens für Kryptowerte bzw. Stablecoin-Arrangements, unter anderem durch das DLT-Pilot-Regime und die MiCA-Verordnung.

Der Bericht von CPMI und IOSCO enthält zusätzliche Empfehlungen und Erläuterungen zur Anwendbarkeit der CPMI-IOSCO-PFMIs, welche die rechtlichen bzw. technischen Besonderheiten verschiedener Stablecoin-Arrangements aufgreifen. Die BaFin unterstützt die Empfehlungen und die damit verbundene Konsultation, denn so kann auch die Expertise der Marktteilnehmer in die Empfehlungen einfließen. Dies ist hilfreich, um auf den Wandel bei der Digitalisierung und der Dezentralisierung von DLT-basierten Infrastrukturen mit einem ganzheitlichen Blick und angemessen reagieren zu können. Zugleich soll aus Gründen der Finanzstabilität sichergestellt werden, dass Stablecoin-Vereinbarungen den Grundsätzen für Finanzmarktinfrastrukturen entsprechen, um deren potenzieller Bedeutung und den daraus resultierenden Risiken für die Finanzmärkte in regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Sicht gerecht zu werden. ■

EIOPA-Aufsichtsprogramm 2022

BaFin unterstützt strategische Prioritäten

Die BaFin unterstützt die strategischen Prioritäten, auf die sich die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) für das kommende Jahr festgelegt hat. Sie hat diese Prioritäten mit entwickelt und berücksichtigt diese bereits in ihrem eigenen Aufsichtsprogramm.

Unter dem übergeordneten Ziel des Aufbaus einer sicheren und nachhaltigen Europäischen Union in Zeiten

der Transformation wird EIOPA die folgenden sechs strategischen Bereiche verfolgen:

1. Integration nachhaltiger Finanzerwägungen in alle Arbeitsbereiche, einschließlich der Förderung von Nachhaltigkeitsoffenlegungen und eines Rahmens für eine nachhaltige Unternehmensführung. Zudem sollen Schutzlücken geschlossen werden.
2. Unterstützung der Markt- und Aufsichtsgemeinschaft bei der digitalen Transformation, einschließlich der Erarbeitung Regulatorischer und Technischer Umsetzungsstandards aus dem Digital Operational Resilience Act (DORA) und der kontinuierlichen Umsetzung der Cyber-Underwriting-Strategie.
3. Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Aufsicht, einschließlich der Bereitstellung von Schulungen zur Solvency-II-Richtlinie für nationale Behörden, sowie die Festlegung unionsweiter strategischer Prioritäten.
4. Gewährleistung einer technisch soliden Aufsichts- und Wohlverhaltenspolitik, einschließlich der Nachverfolgung der Solvency-II-Überprüfung und der Bereitstellung technischer Beratung zur geplanten Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie.
5. Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Berichterstattung über Risiken für die Finanzstabilität und die Geschäftstätigkeit sowie Förderung von Präventivmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen, einschließlich der Bereitstellung zeitnaher und genauer Finanzstabilitätsanalysen und Risikobewertungen.
6. Bereitstellung einer effektiven Rekrutierung, Verwaltung und Entwicklung des EIOPA-Personals. ■

Hinweise

Internationale Konsultationen

ESMA Vorschläge zur Verbesserung des MiFID II Regimes für Best-Execution-Reports (bis zum 23. Dezember 2021)

ESMA Überprüfung der EU-Leerverkaufsverordnung (bis zum 19. November 2021)

ESMA-Jahresprogramm 2022

Fokus auf Aufsicht, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Kapitalmarktunion

Die BaFin begrüßt die inhaltlichen Schwerpunkte, auf die sich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in ihrem [Jahresprogramm 2022](#) geeinigt hat. Danach konzentriert sich die ESMA vorrangig auf die Arbeitsbereiche Aufsicht, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Kapitalmarktunion, um den Anlegerschutz zu verbessern und stabile wie geordnete Finanzmärkte zu gewährleisten.

Das Programm wurde unter Berücksichtigung der erheblichen inhaltlichen und organisatorischen Veränderungen der ESMA entwickelt. Konkret sind dies neue

Befugnisse und Verantwortlichkeiten, die gewachsene Beschäftigtenzahl und die Veränderungen im Führungsmanagement.

Zu den ESMA-Schwerpunktthemen für 2022 gehören die Ausübung neuer und bestehender Aufsichtsbefugnisse für Benchmarks und Datendienstleister sowie zentrale Gegenparteien und die inhaltliche Bearbeitung des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens, um die Entwicklung der europäischen Kapitalmärkte zu unterstützen (Kapitalmarktunion). Weiter stehen die Themen nachhaltiges Finanzwesen und Innovation sowie die Konvergenz der Aufsichts- und Regulierungspraktiken in der gesamten EU im Fokus. Darüber hinaus wird die ESMA weiterhin die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf die Entwicklung der EU- und der globalen Kapitalmärkte überwachen. ■

Verbraucher

Prämiensparverträge

BaFin begrüßt BGH-Entscheidung

Die BaFin sieht in der jüngsten [Entscheidung](#) des Bundesgerichtshofs (BGH) zu Prämiensparverträgen einen wichtigen Schritt in Richtung eines stärkeren Verbraucherschutzes. Der BGH hat am 6. Oktober 2021 entschieden, dass Zinsanpassungsklauseln in Prämiensparverträgen unwirksam sind, die Kreditinstituten bei der Verzinsung von Spareinlagen ein uneingeschränktes Ermessen einräumen. Er bestätigte damit seine bisherige Rechtsprechung zu langfristigen Sparverträgen.

Der BGH spricht sich deutlich für eine monatliche Zinsanpassung nach der Verhältnismethode aus. Bei dieser Methode wird der anfängliche relative Abstand des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz beibehalten. Offengeblieben ist, welchen konkreten Referenzzins Kreditinstitute bei der Zinsanpassung zugrunde legen müssen. Hierzu hat der BGH entschieden, dass für die Höhe der variablen Verzinsung für langfristige Spareinlagen ein maßgebender Referenzzinssatz zu bestimmen ist. Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden, das nun wieder zuständig ist, muss festlegen, welcher Referenzzinssatz geeignet ist. In Betracht kommt hierfür laut BGH ein Zinssatz für langfristige Spareinlagen, den die Deutsche Bundesbank erhebt und monatlich veröffentlicht.

Die BaFin hatte die Kreditinstitute am 21. Juni 2021 per [Allgemeinverfügung](#) dazu verpflichtet, Prämiensparkunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu informieren und ihnen entweder unwiderruflich eine Zinsnachberechnung zuzusichern oder einen Änderungsvertrag mit einer wirksamen Zinsanpassungsklausel anzubieten, der die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berücksichtigt. 1.156 Kreditinstitute legten dagegen Widerspruch ein.

Weiterer Ablauf Widerspruchsverfahren

Welche Auswirkungen das BGH-Urteil auf die Widerspruchsverfahren hat, wird die BaFin nun im Einzelnen prüfen. Die Aufsicht plant aus verfahrensökonomischen Gründen, über einzelne Widersprüche vorrangig zu entscheiden, um anschließend verwaltungsgerichtliche Musterverfahren zu führen. Sobald hierzu abschließende rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, wird die BaFin die übrigen Widerspruchsverfahren auf Basis der Rechtsprechung in den Musterverfahren abschließen. Bis zum Abschluss der Widerspruchsverfahren müssen die Kreditinstitute, die Widerspruch eingelegt haben, die Allgemeinverfügung noch nicht erfüllen. Die BaFin rät betroffenen Prämiensparerinnen und -sparer, sich darüber zu informieren, wie sie sich vor einer Verjährung ihrer Ansprüche schützen können. Rechtliche Beratung erhalten sie bei Verbraucherzentralen und Rechtsanwälten. ■

Die BaFin warnt

Fälschungen: BaFin fordert nicht zu Überweisungen auf

Der BaFin sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Betrüger gefälschte Zertifikate und Mails im Namen der Aufsicht verschicken und Verbraucherinnen und Verbraucher auffordern, Überweisungen auf angebliche Konten der BaFin vorzunehmen. Diese sollen als Sicherheit für darauffolgende Überweisungen an die Verbraucher erfolgen, etwa um Gewinne aus Investitionen auf unlicenzierten Handelsplattformen mit Bitcoins auszuzahlen oder Verluste bei ähnlichen Investitionen auszugleichen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch angebliche BaFin-Beschäftigte oder von ihr beauftragte Kontaktpersonen, beispielsweise Rechtsanwälte.

Die BaFin stellt klar, dass es sich um keine offiziellen Dokumente der Aufsicht handelt. Die BaFin nimmt keine Überweisungen an Verbraucherinnen und Verbraucher vor oder fordert diese ein. Sie wendet sich niemals an einzelne Personen, um sie im Hinblick auf konkrete Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte zu beraten oder zu unterstützen. Sie beteiligt sich auch nicht an der Durchführung solcher Geschäfte. Die BaFin ist zudem ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig. Ihre Kernaufgabe ist die Aufsicht über die Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen, die sie zum Geschäftsbetrieb zugelassen hat. ■

BaFin verschickt keine Rechnungen an Privatanleger

Aus Unterlagen, die der BaFin vorliegen, geht hervor, dass Kunden, die Kapitalanlagen bei Anbietern im Internet getätigt haben, Rechnungen von der „Finanzdienstleistungsaufsicht (Blockchain)“ erhalten haben. Als Anschrift wird dabei fälschlicherweise „Graurheindorfer Str. 108, 53002 Bonn“ genannt. An der Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn befindet sich ein Standort der BaFin. Unterschrieben hat die Rechnung angeblich ein Mitarbeiter der BaFin. Es werden Steuern bzw. Gebühren in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen stammen nicht von der BaFin und entbehren jeglicher rechtlichen Grundlage. Die BaFin empfiehlt daher nachdrücklich, derartigen Forderungen nicht nachzukommen. Die BaFin schickt Privatanlegern grundsätzlich keine Rechnungen. ■

BaFin ruft keine Privatpersonen an

Der BaFin sind erneut mehrere Fälle bekannt geworden, in denen unbekannte Personen Verbraucherinnen und Verbraucher im Namen der BaFin angerufen haben. Im Gespräch drohten sie beispielsweise mit einer Kontosperrung oder einem Inkassoverfahren, wenn nicht ein bestimmter Geldbetrag gezahlt werde. In den vorliegenden Fällen erschien die Faxnummer der BaFin auf dem Display des Telefons. Denkbar ist auch, dass die Nummer des BaFin-Verbrauchertelefons, 0800 2 100 500, im Display erscheint.

Bei den Anrufen könnte es sich um „Vishing“ handeln, eine Phishing-Variante, bei der Sprachsysteme zum Einsatz kommen. Weitergehende Informationen zu diesem Thema sind zu finden im [BaFin-Beitrag](#) „Betrugsmasche Vishing: Was ist das und wie kann ich mich davor schützen?“.

Die BaFin bittet alle Verbraucherinnen und Verbraucher, derartige Kontaktauforderungen abzulehnen und gegebenenfalls Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das [Verbrauchertelefon](#) ist kostenfrei unter der Nummer 0800 2 100 500 zu erreichen. Die BaFin beauftragt generell keine Dritten und wendet sich auch nicht von sich aus an einzelne Personen, um beispielsweise die Zahlung eines Geldbetrags auf ein bestimmtes Konto zu verlangen. Verbraucher

Gut zu wissen

Immer aktuell: Hinweise für Verbraucherinnen und Verbraucher

Weitere aktuelle Warnungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Informationen über Maßnahmen der Aufsicht, die einzelne Unternehmen und Anbieter betreffen, finden Sie ab sofort ausschließlich auf der [Internetseite](#) der BaFin. Dort erhalten Sie jederzeit einen aktuellen Überblick unter anderem über Einstellungen und Abwicklungen sowie Ermittlungen gegen unerlaubte Geschäfte, über Untersagungen, fehlende Zulassungen und mögliche Verstöße gegen die Prospektspflicht. Wer sichergehen möchte, dass er keine wichtigen Informationen verpasst, kann den [Ad-hoc-Newsletter](#) der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ → „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“)

sollten generell äußerst wachsam sein, wenn Dritte unter dem Namen der BaFin agieren.

Die Aufsicht hatte bereits mehrfach auf ähnliche Fälle hingewiesen, unter anderem im Januar und Juni 2021. ■

BaFin warnt vor gefälschten „BaFin-Zertifikaten“

Der BaFin sind erneut mehrere Fälle bekannt geworden, in denen angebliche Unternehmen gefälschte Zertifikate in ihrem Namen verschicken. Unter anderem versendet das Unternehmen Fx Point LTD/Grey Matter Enterprise LTD angebliche Regulierungslizenzen mit BaFin-Logo. Die Aufsicht weist darauf hin, dass dieses Schriftstück eine Fälschung ist.

Gleiches gilt für das Zertifikat „Professioneller Teilnehmer am CFD-und Kryptomarket“, welches eine Lizenz zur Ausübung von Maklertätigkeiten vortäuscht. Die gefälschte Lizenz wurde von einer Person mit dem Namen „Paula Cristina Cabral Lameiras“ erteilt und soll von der BaFin – unter Verwendung des Namens der ehemaligen BaFin-Exekutivdirektorin „Elizabeth Rögele“ – ausgestellt worden sein. Dies trifft nicht zu.

Die BaFin wendet sich nicht an einzelne Personen, um sie im Hinblick auf konkrete Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte zu beraten. Sie beteiligt sich auch nicht an der Durchführung solcher Geschäfte. Die BaFin ist zudem ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig. Ihre Kernaufgabe ist die Aufsicht über die von ihr zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen. Die BaFin bittet alle Personen, die mit einem entsprechenden Angebot in Kontakt kommen, dieses abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Die BaFin hatte bereits am 13. Mai 2019, am 3. März 2021 und am 28. April 2021 vor dem angeblichen Unternehmen gewarnt. ■

Kontaktaufnahme durch „BaFin GROUP“

Der BaFin sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen das angebliche Unternehmen „BaFin GROUP & AnlagenBetrugsBekämpfung“ Verbraucherinnen und Verbraucher kontaktiert hat.

Die angebliche BaFin GROUP kontaktiert Bürger unter anderem unter der E-Mail-Adresse a.neuvelz@anlagebetrug.eu und bittet um Rückmeldung. Hintergrund sei, dass das Unternehmen Unterstützung brauche, um rechtlich gegen angebliche betrügerische Handels-Plattformen vorzugehen, mit denen die Angerufenen schlechte Erfahrung gesammelt hätten.

Die BaFin rät allen Verbraucherinnen und Verbrauchern, derartige Kontaktauforderungen abzulehnen und gegebenenfalls Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das Verbrauchertelefon ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen.

Angebliche britische Aufsichtsbehörde bietet Hilfe an

Nach Erkenntnissen der BaFin werden Verbraucherinnen und Verbraucher aktuell von Personen kontaktiert, die sich als „International Fraud Investigation Officer“ (Beauftragte für internationale Betrugsbekämpfung) der „The Financial Conduct Authority“ ausgeben, einer britischen Finanzaufsichtsbehörde. Die Anrufer bieten ihre angebliche Hilfe bei der Rückforderung von Verlusten an. Sie fordern die Verbraucher zunächst auf, hohe Beträge zum Zwecke einer vermeintlichen „Verifikation“ zu überweisen.

Die BaFin stellt klar, dass sich die Financial Conduct Authority aus dem Vereinigten Königreich nicht an Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland wendet. Sie bittet daher alle Betroffenen, die mit Angeboten oder Aufforderungen der „International Fraud Investigation Officer“, der „The Financial Conduct Authority“ oder anderen angeblichen Stellen in Kontakt kommen, diese Angebote abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wenn sie Zweifel haben, können sie sich auch an die BaFin wenden. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



© BaFin/Armin Höh

Reform als Langstreckenlauf

BaFin-Präsident Mark Branson und Staatssekretär Dr. Jörg Kukies stellten am 13. Oktober die bisherigen Fortschritte des BaFin-Modernisierungsprojekts vor. Die Richtung stimmt, die Reform der Aufsicht ist aber noch nicht abgeschlossen.

Dr. Jörg Kukies sieht die BaFin auf einem guten Weg: Im Modernisierungsprojekt, das die BaFin seit mehr als einem halben Jahr gemeinsam mit seinem Haus bestreitet, seien „wichtige Meilensteine bereits erreicht“. Das berichtete der Staatssekretär im Bundesfinanzministerium bei einem virtuellen Pressegespräch am 13. Oktober, bei dem er gemeinsam mit BaFin-Präsident Mark Branson den aktuellen Stand des Projekts vorstellte (siehe Infokasten rechts).

» Wichtige Meilensteine sind bereits erreicht.“

Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär
im Bundesministerium der Finanzen
Finanzmarktpolitik und Europapolitik

Weite Teile des Programms sind bereits umgesetzt, ein Drittel steht vor der Implementierung. Abgeschlossen wird das Projekt im Dezember.

„Es geht schnell vorwärts“, kommentierte Branson, der seit Anfang August Präsident der Aufsicht ist. Er sei von Anfang an beeindruckt gewesen, wie viel schon erreicht worden sei und wieviel Energie in dem Projekt stecke. Und was aus seiner Sicht besonders wichtig ist: „Die Richtung stimmt.“ Kukies hob hervor, dass das Modernisierungsprojekt bereits ausgezeichnet worden sei. Das Projektteam habe damit beim 20. eGovernment-Wettbewerb von BearingPoint und Cisco in der Kategorie „Bestes Projekt zur agilen Transformation 2021“ den ersten Platz belegt.

Modernisierungsprozess geht weiter

Für Branson und Kukies ist das Modernisierungsprojekt indes erst der Anfang einer langfristigen Weiterentwicklung der BaFin. „Die BaFin ist sicherlich deutlich moderner als vor einem halben Jahr“, führte Branson aus. „Wir werden aber Jahre brauchen, bis wir überall auf dem Niveau sind, das wir anstreben.“ Branson wie Kukies sehen die Modernisierung der BaFin daher als anspruchsvollen Langstreckenlauf. „Wir waren beide mal Langstreckenläufer, wir wissen, wovon wir reden“, sagte Branson. Für das weitere Vorgehen kündigte Kukies an, dass sich sein Haus im Dezember aus dem Modernisierungsprozess

zurückziehe: „Uns liegt viel daran, dass wir jetzt die weiteren Etappen unseres gemeinsamen Langstreckenlaufs der BaFin überlassen“, erläuterte der Staatssekretär – auch mit Blick auf die operative Unabhängigkeit der BaFin vom Finanzministerium. Ein Punkt, der Branson sehr wichtig ist: „In der operativen Aufsicht muss es eine totale Unabhängigkeit geben.“

Dass die Erwartungen an seine Behörde hoch sind, ist dem BaFin-Präsidenten bewusst. Man verlange von der Aufsicht Entscheidungen von höchster Qualität, klare, ehrgeizige Ziele und eine moderne, digitale Arbeitsweise. Er ist zuversichtlich, dass die Beschäftigten der BaFin motiviert sind, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Ganzheitliche, vernetzte und vorausschauende Aufsicht

Für Branson ist die Modernisierung der BaFin auch eine Frage der Kultur. Als moderne Aufsicht müsse die BaFin

Auf einen Blick

BaFin-Modernisierungsprojekt

Bundesfinanzminister Olaf Scholz hatte im Februar 2021 einen Sieben-Punkte-Plan zur Reform der BaFin vorgelegt. Grundlage für die Reform ist das im Juni dieses Jahres vom Deutschen Bundestag verabschiedete FISG, das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (siehe BaFinJournal Juni 2021). Ziel ist, die Schlagkraft der BaFin im Aufsichts- und Prüfungshandeln zu erhöhen und den Finanzmarkt mit modernster Technologie wirksamer und stringenter zu beaufsichtigen.

Ein Team aus rund 100 Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern aus dem Bundesfinanzministerium und der BaFin sowie externen Expertinnen und Experten arbeitet seit rund sieben Monaten daran. Inzwischen sind gut zwei Drittel der insgesamt 40 identifizierten Reformmaßnahmen umgesetzt, ein Drittel steht vor der Implementierung. Das Projekt soll Ende dieses Jahres abgeschlossen werden.

ganzheitlich, vernetzt und vorausschauend denken. „Wir müssen schnell, flexibel, aufgeschlossen und extrem klar in der Kommunikation sein“, führte er aus. Essenziell ist für Branson, dass „wir mutig und bereit sind, ab und zu Risiken einzugehen.“ Die BaFin müsse im Zweifel Entscheidungen auch dann fällen, wenn Zuständigkeiten nicht hundertprozentig klar ausbuchstabiert seien und sich nicht alle Einzelheiten bis ins letzte Detail klären ließen: „Das Risiko, nicht alle Informationen für einen Bescheid zur Verfügung zu haben, ist nicht so groß wie das, nicht oder zu spät zu handeln.“

Fokusaufsicht und Taskforce garantieren intensivere Kontrolle

Zu den erreichten Meilensteinen des Modernisierungsprojekts gehören die Fokusaufsicht und die Taskforce, von der sich Kukies und Branson ein Plus an aufsichtlicher Durchschlagkraft versprechen. Beide Einheiten sind Mitte August an den Start gegangen und „funktionieren“, wie Kukies sagte. Koordiniert werden sie von der Stabsstelle „Koordination Fokusaufsicht und Taskforce“, kurz KFT. Die KFT ist direkt dem BaFin-Präsidenten unterstellt.

Die Fokusaufsicht beaufsichtigt Finanzdienstleistungsunternehmen mit komplexen oder innovativen Geschäftsmodellen. Dabei will die BaFin holistischer und intensiver vorgehen, um kritische Risiken zu identifizieren und ihnen entgegenzuwirken. In den vergangenen Monaten sind hierfür die notwendigen neuen Prozesse aufgesetzt und getestet worden. Derzeit überwacht die Fokusaufsicht bereits 17 Banken, Versicherer, Wertpapierhäuser und Zahlungsdienstleister.

„Die BaFin ist sicherlich deutlich moderner als vor einem halben Jahr.“

Mark Branson, BaFin-Präsident

Mit ihrer Taskforce kann die BaFin im Verdachtsfall nun auch kurzfristig mit eigenem Personal investigativ prüfen. Damit verfügt sie über eine Art schnelle Eingreiftruppe, die in dringenden Fällen sofort einsatzfähig ist. Den Kern der Taskforce bildet eine Gruppe von Finanzspezialisten.



BaFin-Präsident Mark Branson (links) und Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium

Dr. Jörg Kukies: „Die weiteren Etappen unseres Langstreckenlaufs werden wir jetzt der BaFin überlassen.“



© BaFin/Armin Höhner

Hierfür stellt die BaFin hochqualifizierte Prüferinnen und Prüfer sowie Finanz-Forensikerinnen und -Forensiker als neue Beschäftigte ein. Je nach Fall kann die Taskforce zudem auf Expertinnen und Experten aus den verschiedenen Geschäftsbereichen der BaFin zugreifen.

BaFin kontrolliert Unternehmensbilanzen noch intensiver

Ein aus Sicht von Kukies und Branson wesentlicher Reformschritt ist die Neuorganisation der Bilanzkontrolle. Nach dem FISG ist sie ab dem Jahr 2022 einstufig organisiert, Anlass- und Stichprobenprüfungen sind künftig allein Sache der BaFin. Die Rechte der BaFin zur Überprüfung der Bilanzen der in Deutschland börsennotierten Unternehmen werden damit erheblich gestärkt. Die BaFin hat ein maßgeschneidertes Markt-Monitoring zur Identifikation risikobehafteter Unternehmen aufgebaut. Dieser Prototyp wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Zugleich richtet die BaFin ihre Prüftätigkeit proaktiver aus, etwa mit verstärkten Vor-Ort-Prüfungen und finanzforensischen Untersuchungen. Im September dieses Jahres hat eine neu eingerichtete Gruppe die Verantwortung für die Bilanzkontrolle in der BaFin übernommen. Anfang 2022 sollen die Expertinnen und Experten der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) von der BaFin übernommen werden. Weitere Wirtschaftsprüferinnen und

-prüfer sowie Rechnungslegungsspezialistinnen und -spezialisten werden rekrutiert. Insgesamt werden in der Bilanzkontrolle der BaFin rund 60 Beschäftigte arbeiten.

Hinweisgeberstelle und Market Contact Group als neue Impulsgeber

Im August hat die BaFin ihre Hinweisgeberstelle neu aufgestellt, an die sich Whistleblower wenden können. Ein risikoorientierter Ansatz und ein umfassendes Monitoring ermöglichen es der BaFin, wertvolle Informationen zu sammeln und zu analysieren, um dann zielgerichtet zu agieren. Auf der Grundlage der vom BMF am 26. Juli 2021 erlassenen BaFin-Hinweisgeberverordnung agiert die Hinweisgeberstelle bereits jetzt nach den Standards der EU-Hinweisgeberschutzverordnung.

Die neu geschaffene Market Contact Group (MCG) die in der Hinweisgeberstelle angesiedelt ist, nimmt Informationen aus der Finanzbranche entgegen.

Mystery-Shopping und neuer Beauftragter stärken Anleger- und Verbraucherschutz

Ab dem kommenden Jahr nutzt die BaFin zudem verdeckte Testkäufe, auch bekannt als Mystery-Shopping, als weiteres Instrument zur Stärkung der Verbraucherschutz-aufsicht (siehe Infokasten Seite 19). Geplant sind mehrere



© BaFin/Armin Höhner

Mark Branson: „Wir müssen schnell, flexibel, aufgeschlossen und extrem klar in der Kommunikation sein.“

Testkäufe pro Jahr. Geschulte Testkäuferinnen und -käufer treten dann als Verbraucherinnen und Verbraucher auf, um sich in Finanzunternehmen beraten zu lassen oder Produkte zu Testzwecken zu erwerben. Die BaFin prüft damit, ob die Dienstleister ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern und Anlegerinnen und Anlegern einhalten. Erste Piloten hat es bereits gegeben.

Mit der Ernennung eines eigenen Beauftragten im Juli dieses Jahres ist das Mandat des kollektiven Verbraucher- und Anlegerschutzes der BaFin weiter gestärkt worden (siehe [BaFinJournal September 2021](#)).

BaFin-Präsident erhält mehr Kompetenzen

Im Zuge der Modernisierung der BaFin sind auch die Kompetenzen des BaFin-Präsidentenamts erheblich gestärkt worden. Präsident Branson verantwortet den Haushalt, legt

Personal- und Finanzmitteleinsatz fest und bestimmt die Aufbauorganisation. Die BaFin hatte ihre Statuten bereits zum 1. Juli dieses Jahres entsprechend angepasst (siehe [BaFinJournal Juli 2021](#)). Die Entscheidungsfindung auf Leitungsebene ist so beschleunigt worden. Bis Ende des Jahres wird die BaFin zudem ein neues strategisches Steuerungssystem mit klaren Zielvorgaben einführen.

Data Intelligence Unit und IT-Aufsicht: BaFin setzt moderne Technik ein

Einen Modernisierungsschub bringt nach Ansicht Bransons die neue Data Intelligence Unit (DIU). Die zentrale Analytics-Einheit hat ihre Arbeit im August aufgenommen. Die DIU ist das Rückgrat der datengetriebenen und IT-gestützten Aufsicht. Ein zentrales neues Tool – das Aufseher-Cockpit – ist als Prototyp bereits entwickelt. Die Version 1.0 soll Ende des Jahres in Betrieb genommen

und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Mit dieser IT-Lösung werden die Aufseherinnen und Aufseher der BaFin alle für ihre Arbeit notwendigen Informationen auf einen Blick unter Einsatz modernster Technologien erhalten – intuitiv anwendbar mit einem nutzerfreundlichen Design.

Im August dieses Jahres hat die BaFin außerdem ihre IT-Aufsicht gestärkt: Eine neue Aufsichtsgruppe führt nun die Aufsicht über Kryptoverwahrer, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute. Im Fokus stehen die Prävention von Cyberkrisen und die Überwachung vernetzter IT-Auslagerungsunternehmen. Weitere IT-Expertinnen und Experten sollen diese Aufsichtsbereiche künftig noch unterstützen. Begleitend baut die BaFin ihre Schulungsformate zur Steigerung des digitalen Know-Hows sowie zu Aufsichtsthemen mit Technologiebezug aus, wie etwa

Cloud-Computing, Cybersicherheit im Finanzsektor, Distributed Ledger Technologie und Blockchain.

Neue Stellen

Um die neuen Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse umsetzen zu können, wurden insgesamt rund 150 neue Stellen geschaffen. Etwa 80 Prozent dieser Stellen konnten bereits besetzt werden oder befinden sich im konkreten Auswahlprozess. Ein hälftiger Mix aus engagierten und erfahrenen Aufseherinnen und Aufsehern sowie externen Kandidaten mit neuen Fachkompetenzen vereint die Expertise der BaFin mit einem frischen Blick und zusätzlichen Ideen aus dem Markt.

Das Gespräch wurde moderiert von Annkathrin Frind, BaFin-Pressestelle. ■

Gut zu wissen

BaFin macht beim Verbraucherschutz Ernst: Abteilung Verbraucherschutz mit neuer Struktur

Die Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern haben nun im täglichen Aufsichtshandeln der BaFin noch größeres Gewicht. Dazu hat die Aufsicht jetzt auch ihre Abteilung Verbraucherschutz (VBS) strukturell gestärkt. Zuvor hatte sie bereits die Funktion des Beauftragten für Anleger- und Verbraucherschutz neu eingerichtet.

Um den Verbraucherschutz noch effizienter und vorausschauender wahrzunehmen, hat die BaFin die Abteilung Verbraucherschutz zum 1. Oktober 2021 in zwei Gruppen aufgeteilt und um drei Referate erweitert. Die Abteilung besteht jetzt aus insgesamt zehn Referaten. Die Gruppe VBS 1 befasst sich künftig mit Grundsatzfragen, Verbraucheraufklärung und Verbraucherkontakten. Auch das neue Referat für aktives Marktmonitoring und Mystery Shopping ist dort angesiedelt. In der Gruppe VBS 2 wird die operative verbraucherschützende Aufsicht gebündelt. Sie überwacht also die Einhaltung der Pflichten rund um Wertpapierdienstleistungen sowie Bank- und Versicherungsprodukte. In dieser Gruppe

liegt zudem die Zuständigkeit für die Produktintervention, die als ultima ratio zum Einsatz kommen kann.

Die neue Organisationsstruktur der Abteilung VBS bietet eine solide Basis für den weiteren Ausbau der operativen Verhaltensaufsicht und die Nutzung der neuen aufsichtlichen Instrumente in allen Aufsichtsbereichen. Die Details der neuen Struktur sowie die Referatsbezeichnungen finden sich im aktuellen Organigramm.

Beauftragter der BaFin für den Anleger- und Verbraucherschutz ist seit Juli 2021 Christian Bock, Leiter der Abteilung Verbraucherschutz (siehe BaFinJournal September 2021). Der Beauftragte berät unter anderem das Direktorium in Fragen des Anleger- und Verbraucherschutzes. Dazu nimmt er beratend an Sitzungen des Direktoriums teil, soweit diese Themen berührt sind, und kann vorschlagen, dass sich das Direktorium mit Fragen des Anleger- und Verbraucherschutzes befasst.

Luft nach oben

Eine Umfrage der BaFin zeigt: Fast alle deutschen Finanzinstitute beschäftigen sich bereits mit Nachhaltigkeitsrisiken. Allerdings gibt es große Unterschiede in der Umsetzung. Die Umfrage-Ergebnisse helfen Unternehmen dabei, sich im Vergleich zu Mitbewerbern einzuschätzen, und zeigen auf, wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind allgegenwärtig. Zunehmend richtet sich die öffentliche Aufmerksamkeit dabei auch auf den Finanzsektor. Um den von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine Richtschnur an die Hand zu geben, hatte die BaFin bereits im Dezember 2019 ein [Merkblatt](#) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht.

Nun wollte sie in einer Umfrage wissen: Wie gehen Banken, Versicherer und Co. mit Nachhaltigkeitsrisiken um? Wo stehen sie und was planen sie im Hinblick auf die ESG-Kriterien, die Klima- und Umweltrisiken, soziale und Governance-Aspekte vereinen (Environmental, Social,

Governance)? Von den 399 befragten Unternehmen aus dem Banken-, Versicherungs- und Wertpapiersektor liegen 381 auswertbare Antworten vor. Die BaFin hat hierzu nun einen [Bericht](#) veröffentlicht. Dieser enthält neben einer detaillierten Analyse aller Umfrageergebnisse auch einen direkten Bezug zum oben genannten Merkblatt. Basierend auf der Selbstausskunft der Unternehmen zeigt sich: Die ersten Schritte sind getan, doch es besteht noch Handlungsbedarf.

Hohe Motivation

Positiv fällt auf, dass nahezu alle Unternehmen die Dringlichkeit erkannt haben und für das Thema Nachhaltigkeit

sensibilisiert sind. Die BaFin begrüßt ausdrücklich, dass die Unternehmen dabei nicht nur auf Klima- und Umwelt-risiken schauen, sondern in ebenso hohem Maß soziale Faktoren und Governance-Aspekte einbeziehen (siehe Abbildung 1).

Den Unternehmen geht es dabei in erster Linie darum, Reputationsschäden zu vermeiden sowie Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen und zu beobachten. Kreditinstitute wollen darüber hinaus insbesondere die Chancen aktiv nutzen, die sich aus der Transition der Wirtschaft ergeben. Bei der Versicherungsbranche steht die aktive Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken im Vordergrund.

Relevanz und Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken

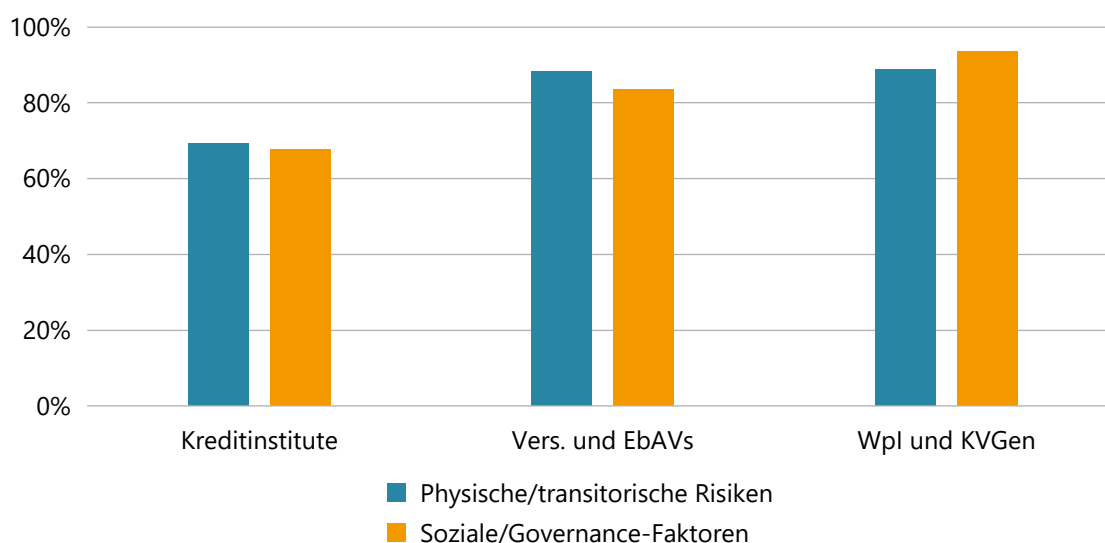
Während nahezu alle Unternehmen einen Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die bekannten Risikoarten annehmen, stuft nur ein Teil von ihnen diesen Einfluss auch als wesentlich ein. Zwischen den einzelnen Sektoren bestehen dabei signifikante Unterschiede, die sich nur

bis zu einem gewissen Grad durch die unterschiedlichen Geschäftsmodelle erklären lassen.

Von Relevanz sind Nachhaltigkeitsrisiken für Kreditinstitute insbesondere in Bezug auf Kreditrisiken (91 Prozent). Für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die formal keine Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sind, spielt Nachhaltigkeit insbesondere bei Markt- (92 Prozent) und versicherungstechnischen Risiken (76 Prozent) eine Rolle. Branchenübergreifend wird angenommen, dass das eigene Reputationsrisiko sowie operationelle und strategische Risiken durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst werden.

Die in die Umfrage einbezogenen kleineren und mittelgroßen Kreditinstitute unter Aufsicht der BaFin schätzen Nachhaltigkeitsrisiken – anders als die großen Kreditinstitute, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) direkt beaufsichtigt werden – hingegen derzeit nur vereinzelt als wesentlich bzw. als wesentliche Treiber von Risikoarten ein. Dies könnte an ihrem Geschäftsmodell liegen.

Abbildung 1: Betrachtung verschiedener Nachhaltigkeitsrisiken (im Durchschnitt)



Vers. = Versicherer, EbAVs = Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Wpl = Wertpapierinstitute, KVGen = Kapitalverwaltungsgesellschaften

Quelle: BaFin

Auch und gerade kleinere Institute könnten im Falle von Konzentrationsrisiken gegenüber bestimmten Wirtschaftssektoren und regionalen Abhängigkeiten wesentlich von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein. Die relativ spät einsetzende Regulierung von Nachhaltigkeitsrisiken im Bankensektor oder das Fehlen von Methoden zur Identifikation und Bewertung solcher Risiken sind mögliche weitere Ursachen. Unter den Versicherungsunternehmen liegt diese Zahl höher, allerdings bei nur knapp 50 Prozent für Reputationsrisiken und unter 50 Prozent für alle anderen Risikoarten. Im Wertpapiersektor werden Nachhaltigkeitsrisiken noch am häufigsten als wesentlich bewertet, insbesondere im Hinblick auf das Reputationsrisiko (81 Prozent), das strategische Risiko (65 Prozent) sowie das Marktrisiko (45 Prozent).

Geschäfts- und Risikostrategien

In den Geschäftsstrategien der Unternehmen finden Nachhaltigkeitsrisiken bereits häufig Berücksichtigung, was die Aufsicht begrüßt. Nur 12 Prozent der Unternehmen sind aber bislang dazu bereit, kritische Geschäftsfelder aus Nachhaltigkeitsgründen gänzlich einzustellen. Demgegenüber schränkt über ein Viertel (27 Prozent) der Unternehmen bestimmte Geschäftsfelder wegen Nachhaltigkeitsrisiken ein.

Bei der Festlegung des Risikoappetits berücksichtigen nur wenige Kreditinstitute und nur etwa jeweils ein Drittel der befragten Versicherungsunternehmen, Wertpapierinstitute und Kapitalverwaltungsgesellschaften nachhaltigkeitspezifische Risiken. Teilweise wurden zwar regionale bzw. sektorspezifische Ausschlüsse oder Limite festgelegt. Kaum ein befragtes Unternehmen ist aber bislang dazu übergegangen, den strategischen Planungshorizont auszuweiten. Hier besteht jedenfalls für Kreditinstitute und größere Unternehmen im Wertpapierbereich Handlungsbedarf, da die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine solche Ausweitung ausdrücklich befürwortet und entsprechende regulatorische Änderungen zu erwarten sind.

Verantwortlichkeit im Unternehmen

Nachhaltigkeit ist Chefsache – das spiegelt sich auch im Umfrageergebnis zur Zuweisung von Verantwortlichkeiten

im Unternehmen wider. Kreditinstitute ordnen die Zuständigkeit für Nachhaltigkeitsrisiken weit überwiegend ausschließlich der gesamten Geschäftsleitung zu (96 Prozent), während Versicherer und Unternehmen des Wertpapiersektors häufig zusätzlich eine Ressortzuständigkeit bei einzelnen Geschäftsleitern verorten. Die Aufsicht sieht Vorteile in einer klaren Verantwortungszuweisung an einzelne Personen, wobei der Grundsatz der Funktionstrennung zu beachten ist.

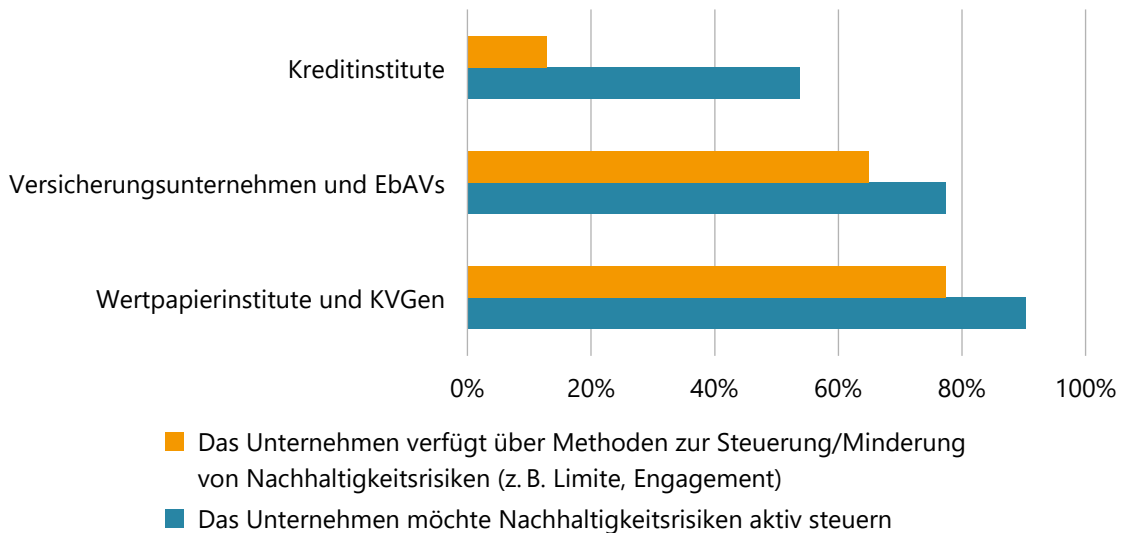
Unterhalb der Geschäftsleitungsebene haben viele Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken in bereits bestehende Strukturen integriert. Einige wenige Unternehmen (5 Prozent) haben spezielle Einheiten hierfür geschaffen.

Risikomanagement und Stresstests

Im Bereich des Risikomanagements hat die Umfrage Nachholbedarf offengelegt. So hat bisher beispielsweise nur ein Teil der befragten Kreditinstitute (31 Prozent) Nachhaltigkeitsrisiken in die eigenen internen Leitlinien zum Risikomanagement integriert. Außerdem mangelt es meist an Methoden zur Identifikation und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Abbildung 2, [Seite 23](#)). Dies dürfte – neben den spezifischen Geschäftsmodellen der weniger bedeutenden Institute (LSIs) und gegebenenfalls der Restlaufzeit und damit Anfälligkeit von Krediten gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken – auch eine Erklärung dafür sein, dass die Banken Nachhaltigkeitsrisiken vergleichsweise seltener als wesentlich bzw. als wesentliche Treiber einschätzen.

Der Versicherungssektor verfügt schon zum jetzigen Zeitpunkt häufiger über Methoden zur Identifikation, zur Bewertung und auch zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken. Positiv tut sich außerdem der Wertpapiersektor hervor. Hier gaben 77 Prozent der befragten Unternehmen an, Nachhaltigkeitsrisiken steuern zu können. Allerdings wurden im Vergleich zu den anderen Finanzsektoren weniger Unternehmen aus dem Wertpapiersektor in die Umfrage einbezogen, so dass sich die drei Finanzsektoren nur eingeschränkt miteinander vergleichen lassen, wenn gleich die Erwartungen der BaFin aus ihrem Merkblatt

Abbildung 2: Methoden zur Steuerung versus Steuerungsabsicht



EbAVs = Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, KVGen = Kapitalverwaltungsgesellschaften

Quelle: BaFin

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Geschäftsmodelle grundsätzlich gleich sind.

Internes Kapital wird branchenübergreifend nur ganz vereinzelt (im Durchschnitt 6 Prozent) zur Abfederung von Verlusten aus Nachhaltigkeitsrisiken zurückgelegt.

Nur teilweise setzen Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Stresstests ein. Sofern sie zum Einsatz kommen – am häufigsten ist das bei Unternehmen des Versicherungsektors (23 Prozent) der Fall – können aus den Ergebnissen in vielen Fällen auch strategische Rückschlüsse gezogen oder diese in das Risikomanagement einbezogen werden. Dies unterstreicht die von der BaFin bereits in ihrem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken hervor gehobene Relevanz dieser Selbsttests. Diese stellen ein besonders probates Mittel für die Einschätzung künftiger Risiken und ungewisser Gefahrenlagen dar.

Die Aufsicht begrüßt deshalb, dass eine vergleichsweise große Zahl der befragten Unternehmen (insgesamt 39 Prozent) an nachhaltigkeitsbezogenen Stresstests arbeitet. Sie weist darauf hin, dass sie von Versicherungsunternehmen

im Rahmen der der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbewertung (ORSA) klimabezogene Szenarien erwartet, sofern solche Risiken für diese wesentlich sind.

Ausblick

Die Umfrageergebnisse zeigen, dass sich nahezu alle befragten Unternehmen mit unterschiedlichem Umsetzungsstand dem Thema Nachhaltigkeitsrisiken widmen. Nachholbedarf besteht häufig im Risikomanagement, insbesondere bei der Verwendung interner Stresstests, aber auch bei strategischen und organisatorischen Festlegungen. Die Aufsicht erwartet auch in Zukunft von den beaufsichtigten Unternehmen, dass sie sich angemessen mit Nachhaltigkeitsrisiken auseinandersetzen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Der Bericht zur Umfrage kann den Unternehmen dazu dienen, den eigenen Fortschritt auch im Vergleich zu anderen einzuschätzen und Handlungsbedarf aufzudecken. Die BaFin plant zudem gegen Ende des Jahres die Veröffentlichung eines ergänzenden Berichts, der sich mit einer intensiveren Analyse der Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Versicherungssektor befasst. ■



IT-Aufsicht bei Banken

BaFin-Exekutivdirektor Röseler: „IT-Sicherheit muss bei jedem Institut Top-Priorität sein.“

„Die Pandemie hat die Bedrohungslage im Cyber-Raum dauerhaft erhöht“, erklärte Raimund Röseler bei der BaFin-Veranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“, die am 27. September erstmals rein virtuell stattfand. Die „gravierenden Vorfälle“ hätten sich glücklicherweise in Grenzen gehalten, berichtete der BaFin-Exekutivdirektor der Bankenaufsicht. Die gesamte Finanzindustrie habe aber durch Pandemie und Kontaktbeschränkungen nochmals einen digitalen Schub erhalten. Und je digitaler die Finanzwelt werde, desto mehr gewinne das Thema IT-Sicherheit an Bedeutung.

„Hacker und Cyberkriminelle haben schnell Witterung aufgenommen und neue Einfallstore für sich entdeckt“, sagte Röseler. „Deshalb haben wir die IT-Risiken der Banken noch schärfer unter die Lupe genommen als zuvor.“ In

der Hochphase der Pandemie habe die BaFin die Institute und wichtige IT-Dienstleister besonders eng begleitet. „IT-Sicherheit muss bei jedem Institut Top-Priorität sein“, betonte Röseler.

Wie hoch das Risiko ist, Opfer von Cyberangriffen zu werden, darauf habe die Europäische Kommission im vergangenen Herbst nochmal eindringlich hingewiesen. Demnach hätten die Attacken auf den europäischen Finanzsektor seit Ausbruch der Pandemie um mehr als ein Drittel zugenommen. So sei es auch in Deutschland mehrfach zu DDoS-Angriffen (Distributed Denial of Service) gekommen. Dabei werden die Bandbreite oder die Ressourcen eines Servers derart überlastet, dass dieser schlimmstenfalls nicht mehr erreichbar ist. Im Januar 2020 etwa sei ein Dienstleister einer größeren Bank Opfer

solcher Angriffe geworden. Auch im genossenschaftlichen Sektor sei es zu DDOs-Angriffen gekommen, zuletzt Anfang Juni auf das Online-Banking von rund 800 Kreditinstituten. Zudem habe die BaFin in den vergangenen Monaten wiederholt Erpressungsversuche mit Ransomware-Angriffen beobachtet. Dabei wollen die Angreifer ein Lösegeld erpressen, bevor sie Bildschirme oder Daten wieder freigeben. Dies habe unter anderem den Dienstleister einer deutschen Großbank sowie einen Versicherer betroffen.

Zwei Handlungsfelder:

Digitale Resilienz und Auslagerungen

All das lege zwei grundlegende Handlungsfelder offen. Erstens müssten die Banken ihre digitale Resilienz konsequent weiter verbessern, mahnte Röseler. Denn Cyberkriminelle seien kreativ. Immer wieder suchten und fänden sie neue Angriffsmöglichkeiten. „Die Banken müssen daher widerstandsfähiger und anpassungsfähiger werden. Und sie müssen imstande sein, ihre digitalen operationellen Prozesse auch während eines Störfalles aufrechtzuerhalten.“

Das zweite Handlungsfeld betreffe Auslagerungen. Outsourcing sei auch im Bankensektor zu einem unumkehrbaren Trend geworden. Nicht nur angesichts möglicher Kosteneinsparungen, sondern auch unter Sicherheitsaspekten begrüße es die BaFin durchaus, wenn Dienstleistungen – insbesondere im IT-Bereich – durch professionell aufgestellte Unternehmen erbracht würden, sagte Röseler. Nicht zuletzt in der Pandemie habe sich aber gezeigt, dass die Aufspaltung von Wertschöpfungsketten auch Risiken berge. Insbesondere, wenn Institute in hohem Maße von einzelnen Dienstleistern abhängig seien. „Selbst das beste und teuerste eigene Sicherheitssystem hilft einer Bank wenig, wenn die Netzwerke ihrer Dienstleister oder Subdienstleister Sicherheitslücken aufweisen – oder wenn sie Opfer höherer Gewalt werden.“ Die BaFin werde die IT-Verantwortlichen der Banken daher künftig weiterhin stark in die Pflicht nehmen, kündigte Röseler an.

Sie müssten genau Buch darüber führen, welche Dienstleistungen ausgelagert bzw. von wem welche Dienstleistung bezogen werde.

Problembewusstsein vorhanden, aber noch nicht überall

Den meisten Vorständen seien die Probleme bewusst. Und die meisten Banken investierten mittlerweile auch viel Geld und Manpower, um ihre IT sicher zu machen. Dies sei sicherlich auch ein Grund, warum der Bankensektor bisher weniger von Cyberangriffen betroffen sei als so manche andere Branche.

Aber leider gelte dies nicht für alle Banken. Noch immer – und bedauerlicherweise viel zu oft – erlebe die BaFin die eine oder andere böse Überraschung, wenn sie die IT-Systeme der Banken prüfe. „Das muss sich ändern“, forderte Röseler. „Es wird Zeit, dass die Banken von sich aus aktiv werden. Andernfalls werden wir aktiv oder – schlimmer noch – irgendwelche Hacker.“

DORA: Digitale operationelle Resilienz

Das Thema IT-Sicherheit ist aus Röseler's Sicht so elementar, dass es regulatorisch mindestens auf europäischer Ebene angegangen werden muss, wenn nicht sogar auf globaler. Mit dem Entwurf ihres Digital Operational Resilience Acts (DORA) habe die Europäische Kommission im Spätsommer des vergangenen Jahres einen wichtigen Impuls gesetzt. DORA soll die digitale operationelle Resilienz der Finanzunternehmen stärken und weiter

Gut zu wissen

Präsentationen

Die Rede von BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler und die Vortragsunterlagen zu DORA und den BAIT finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.



*Raimund Röseler, Exekutivdirektor
Bankenaufsicht, bei der virtuellen
BaFin-Veranstaltung „IT-Aufsicht bei
Banken“*

sicherstellen, dass kritische Drittdienstleister auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) stringent und konsequent überwacht werden, ohne dabei die Finanzunternehmen aus ihrer Verantwortung zu entlassen.

BaFin-Referentin Silke Brüggemann erläuterte den Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmern Einzelheiten der geplanten Verordnung, die einheitliche und harmonisierte Regeln für den gesamten Finanzsektor schaffen soll. Die wesentlichen regulatorischen Elemente betreffen die Gewährleistung der digitalen operationellen Resilienz der Finanzunternehmen, führte Brüggemann aus: die Harmonisierung des IKT-Risikomanagements mit den Elementen IKT-Governance und IKT-Risikomanagement-Rahmenwerk, die Vereinheitlichung und Ausweitung der Meldepflichten von schwerwiegenden IKT-Vorfällen auf den gesamten Finanzsektor und einen europäischen Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister. Der Anwendungsbereich sei weit gefasst. Er umfasse unter

anderem Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister, Erst- und Rückversicherer und Wertpapierfirmen, aber auch E-Geld-Institute, Zentralverwahrer (CSDs) und „Kryptoverwahrer“, Zentrale Gegenparteien und Handelsplätze.

DORA ist ein wesentlicher Baustein des Digital Finance Packages, mit dem die EU-Kommission die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen, Innovationen fördern und den europäischen Finanzmarkt moderner, sicherer und widerstandsfähiger machen will. Sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat der Europäischen Union dauern die Verhandlungen allerdings noch an. In die Verhandlungen des Rats ist die BaFin unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen eng eingebunden. Die Verordnung soll voraussichtlich im kommenden Jahr in Kraft treten.

FISG: Direkter Zugriff der BaFin auf Dienstleister
„Schwarz auf weiß“, sagte Röseler, habe die BaFin dagegen bereits die zusätzlichen Kompetenzen, mit denen der

deutsche Gesetzgeber die BaFin mit dem FISG, dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (siehe BaFinJournal Juni 2021), ausgestattet habe. Ab 2022 kann die Aufsicht direkt auf diejenigen Unternehmen zugreifen, auf die Banken wesentliche Prozesse und Aktivitäten auslagern. „Das FISG gibt uns dafür das eine oder andere scharfe Schwert an die Hand – unter anderem in Form erweiterter Anordnungsbefugnisse: Mussten wir bislang den Umweg über die Banken nehmen, können wir künftig unmittelbar auf das Auslagerungsunternehmen zugreifen, wenn wir einen Missstand vermeiden oder beheben wollen“, erklärte Röseler.

Auch Sanktionen könne die BaFin dann direkt gegenüber dem jeweiligen Unternehmen verhängen. Und für den Fall,

dass Institute Auslagerungsunternehmen in Drittstaaten außerhalb des Europäischen Währungsraums beauftragten, müsse es einen Zustellungsbevollmächtigten geben, an den die Aufsicht zum Beispiel Prüfungsanordnungen kurzfristig zustellen könne. Außerdem gelte nun wieder eine Anzeigepflicht für wesentliche Auslagerungen, was der BaFin einen flächendeckenden Überblick über Auslagerungen und die damit einhergehenden (Konzentrations-)Risiken verschaffe.

Anzeigepflicht für Auslagerungen

BaFin-Experte Dr. Frank Beekmann erläuterte den Konferenzteilnehmern den Hintergrund der Anzeigepflicht. „Die Digitalisierung bietet verstärkte Möglichkeiten, Aktivitäten und Prozesse auszulagern“, sagte er.



BaFin-Referentin Silke Brüggemann im Gespräch mit BaFin-Referatsleiter und Moderator Jens Obermöller

Dies führe im ersten Schritt zu speziellen Risiken bei den auslagernden Instituten. Je mehr ausgelagert werde, desto wichtiger – und damit kritischer – werde aber die Rolle der Dienstleister. „Eine Konzentration auf sogenannte Mehrmandantendienstleister (MMDLs), die für mehrere Banken tätig sind, birgt Risiken für den Gesamtmarkt.“ Darum sei es wichtig, dass die BaFin einen Überblick über Auslagerungsbeziehungen erhalte. Dadurch könne sie MMDLs identifizieren, eine Risikoeinschätzung vornehmen und kritische MMDLs überwachen.

Hintergrund der durch das FISG normierten Anzeigepflicht sind unter anderem die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu Auslagerungen. Diese sehen vor, dass Banken und Zahlungsdienstleister bei wesentlichen Auslagerungen die Absicht, den Vollzug, wesentliche Änderungen sowie schwerwiegende Vorfälle bei der Aufsicht anzuzeigen haben. Darüber hinaus müssen sie ein Register mit Informationen zu

Auf einen Blick

BAIT nun mit zwölf Kapiteln

1. IT-Strategie
2. IT-Governance
3. Informationsrisikomanagement
4. Informationssicherheitsmanagement
5. Operative Informationssicherheit (NEU)
6. Identitäts- und Rechte management
7. IT-Projekte und Anwendungsentwicklung
8. IT-Betrieb
9. Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen
10. IT-Notfallmanagement (NEU)
11. Management der Beziehungen mit Zahlungsdienstnutzern (NEU)
12. Kritische Infrastrukturen

Auslagerungsvereinbarungen führen. Bei der BaFin sind die Anzeigen – mit Ausnahme der schwerwiegenden Vorfälle – über das Meldeportal MVP einzureichen. Die entsprechende Anzeigenverordnung wird sie demnächst öffentlich konsultieren.

MaRisk, BAIT und ZAIT

Um das Risikomanagement und die Informationssicherheit im Finanzsektor weiter zu stärken, war die BaFin bereits in den vergangenen Monaten aktiv: Im August veröffentlichte sie Novellen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der Banken und der Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT), ebenso wie die ZAIT, die Zahlungsdiensteaufsichtlichen Anforderungen an die IT von Zahlungs- und E-Geld-Instituten (siehe BaFinJournal August 2021).

Anlass für die Novellierung der BAIT sowie die Erstellung der ZAIT war die Umsetzung der EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken. Zudem flossen Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis von BaFin und Deutscher Bundesbank in die Rundschreiben ein. Beekmann erläuterte die wichtigsten der insgesamt rund 150 Änderungen, die die Banken ohne Umsetzungsfristen beachten müssen. Ganz neu seien die Kapitel zur Operativen Informationssicherheit (5), zum IT-Notfallmanagement (10) und zum Management der Beziehungen mit Zahlungsdienstnutzern (11). Aber auch in anderen Kapiteln (siehe Infokasten links) habe es teils umfangreiche Anpassungen gegeben.

Ziel der Vorgaben in Kapitel 5 sei es unter anderem, dass die Banken sicherheitsrelevante Ereignisse noch zuverlässiger erkennen, zielgerichteter analysieren und regelmäßig die Wirksamkeit ihrer Informationssicherheitsmaßnahmen überprüfen. In Kapitel 10 konkretisierten die BAIT die Anforderungen von AT 7.3 MaRisk für IT-Systeme. Die Unternehmen müssten für zeitkritische Aktivitäten und Prozesse über verschiedene IT-Notfallpläne verfügen. „Und – das ist ebenso wichtig – sie müssen diese Pläne testen,

um sicherzustellen, dass sie im Ernstfall auch funktionieren.“ Kapitel 11 schließlich verpflichtete die Banken unter anderem dazu, ihre Zahlungsdienstnutzer umfassend zu informieren, etwa über Risiken, Sicherheitsupdates und Möglichkeiten, beispielsweise Zahlungslimits anzupassen. „Natürlich gilt auch hier: Wir werden prinzipienbasierte Aufsicht betreiben und auf die Wahrung der Proportionalität achten“, versicherte Beekmann.

Erkenntnisse aus der Prüfungspraxis

Rainer Englisch von der Deutschen Bundesbank schilderte im Lichte der Novellen von MaRisk und BAIT detailliert, in welchen Themenbereichen die Aufsicht bei ihren IT-Prüfungen in den vergangenen zehn Jahren die meisten wesentlichen Mängel festgestellt hat. Demnach decken die Prüfer bei Auslagerungen und sonstigem Fremdbezug von IT-Dienstleistungen am häufigsten Mängel bei den Banken auf (21 Prozent). Zwar handele es sich dabei nicht um ein originäres IT-Thema, erklärte Englisch. Dennoch stehe es in engem Zusammenhang mit den Themen, bei denen die Aufsicht ebenfalls besonders häufig wesentliche Mängel feststellte: Informationsrisikomanagement (17 Prozent), Informationssicherheitsmanagement (16 Prozent) und Identitäts- und Rechtenmanagement (13 Prozent). Englisch ging zudem auf die Risiken ein, die entstehen, wenn Banken aufsichtliche Anforderungen in diesen Bereichen nicht erfüllen.

Erste Erkenntnisse des erstmals durchgeführten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) für die Informations- und Kommunikationstechnologie der sogenannten weniger bedeutenden Institute (LSIs), die unter der direkten Aufsicht der BaFin stehen, fasste Bundesbank-Experte Andreas Vogel zusammen. Demnach schätzen die befragten Institute ihre IT-Risiken durchgehend auf ein mittleres bis hohes Niveau. Die größeren Risiken sehen sie bei IT-Auslagerungen, -Sicherheit und -Verfügbarkeit. Ihren „Reifegrad“ beim Umgang mit diesen Risiken schätzen die Institute ebenfalls als hoch ein. Vor allem das Informationsrisiko- und das

Hinweis

Informationssicherheit gewinnt auch innerhalb der BaFin an Gewicht

Die BaFin hat ihre Gruppe IT-Aufsicht um ein Referat für Incident Reporting, Überwachung von IT-Mehrmandantendienstleistern und Krisenprävention erweitert. Zudem wurde eine weitere Gruppe zur Überwachung von Zahlungsdienstleistern geschaffen.

Informationssicherheitsmanagement sowie die operative Informationssicherheit hielten viele aber selbst noch für verbesserungswürdig, berichtete Vogel. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die aufsichtliche Einschätzung erfahrungsgemäß häufig deutlich niedriger ausfalle als die Selbsteinschätzung. Er forderte die Institute daher auf, ihre Selbsteinschätzung ausführlich zu erläutern, damit die Aufsicht diese nachvollziehen könne.

Der IKT-SREP für die LSIs war ursprünglich für 2020 geplant, aufgrund der Covid-19-Pandemie aber um ein Jahr verschoben worden. Er soll auf Basis der Erkenntnisse und im Dialog mit der Industrie kontinuierlich weiterentwickelt werden. Grundlage des LSI-IKT-SREP sind die [EBA-Leitlinien](#) für die IKT-Risikobewertung im Rahmen des SREP.

„IT-Sicherheit ist ein Dauerlauf in hohem Tempo“

„Eines muss uns allen klar sein“, resümierte BaFin-Exekutivdirektor Röseler vor dem Hintergrund der Ausführungen: „IT-Sicherheit ist kein kurzer Sprint, sondern – im wahren Wortsinn – ein Dauerlauf, und das in hohem Tempo. Die digitale Transformation der Finanzwirtschaft ist noch längst nicht an ihrem Ende angekommen. Wir befinden uns allenfalls in der ersten Kurve.“ ■



Vergütung angemessen gestalten

Die Novelle der Institutsvergütungsverordnung ist in Kraft. Damit sind nun weitere wichtige Vergütungsvorschriften der CRD V in deutsches Recht umgesetzt.

Am 25. September ist die novellierte Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in Kraft getreten. Die Überarbeitung dient insbesondere der Umsetzung der Vergütungsvorschriften der fünften europäischen Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD V), die nicht bereits durch das Risikoreduzierungs-gesetz (RiG) im Kreditwesengesetz (KWG) umgesetzt wurden (siehe Infokasten [Seite 31](#)). Neben den CRD-V-Vorgaben kommen einige Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen hinzu. Der vorliegende Beitrag beschreibt die wichtigsten Änderungen.

Im November 2020 hatte die BaFin sowohl die Dritte als auch die Vierte Verordnung zur Änderung der InstitutsVergV zur [Konsultation](#) gestellt. Der Großteil der Vorschriften, die der Umsetzung der Vorgaben der CRD V zu Vergütungen dienen,

ist in der nun in Kraft getretenen Änderungsverordnung enthalten. Die geplante vierte Änderungsverordnung betrifft lediglich § 7 InstitutsVergV. Dies steht im Zusammenhang mit dem neuen § 10j Kreditwesengesetz (KWG), der die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote regeln wird. Die vierte Änderungsverordnung soll jedoch erst Anfang 2023 in Kraft treten.

Wesentliche Änderungen

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 InstitutsVergV die Leasing- und Factoringunternehmen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen wurden. Des Weiteren sind gewisse nicht-bedeutende Institute, die die Kriterien aus § 1 Absatz 3 Satz 2 InstitutsVergV erfüllen, nun dazu verpflichtet, bestimmte

Vorgaben aus dem Besonderen Teil der InstitutsVergV auf die Vergütung ihrer Risikoträger anzuwenden. Diese Kriterien beruhen überwiegend auf Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 c) bis e) der europäischen Kapitaladäquanzverordnung (CRR), der die Definition der kleinen und nicht-komplexen Institute umfasst. Diese Erweiterung war aufgrund der Vorgaben von Artikel 94 Absatz 4 a) i) CRD V unumgänglich.

Allgemeine Anforderungen

Eine neue Anforderung an angemessene Vergütungssysteme gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 6 InstitutsVergV ist nun, dass diese geschlechtsneutral sein müssen. Eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts ist bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Vorgabe aus der CRD V.

Auch die Offenlegungspflichten gemäß § 16 InstitutsVergV wurden angepasst. Die Änderung von § 16 InstitutsVergV trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr alle Institute Risikoträger identifizieren. Im Ergebnis haben Institute, die nicht bedeutend im Sinne von § 1 Absatz 3c KWG sind, quantitative Informationen zur Gesamtvergütung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter offenzulegen, zusätzlich zur Offenlegung der nach Artikel 450 in Verbindung mit Artikel 433b und 433c CRR vorgesehenen Angaben. Institute, die gemäß Artikel 433b Absatz 2 CRR keine Informationen nach Artikel 450 CRR offenzulegen haben, unterliegen auch nach § 16 InstitutsVergV keinen Offenlegungsanforderungen.

Besondere Anforderungen

Auch bei den Besonderen Anforderungen der InstitutsVergV haben sich Neuerungen ergeben. So wurden die Zurückbehaltungszeiträume bei der variablen Vergütung der Risikoträger von mindestens drei bis vier Jahren auf mindestens vier bis fünf Jahre angehoben (§ 20 Absatz 1 InstitutsVergV). Die Zurückbehaltungszeiträume für Geschäftsleiterinnen und -leiter und der ihnen unmittelbar nachgelagerten Führungsebene betragen weiterhin mindestens fünf Jahre.

Weitergehende Änderungen gab es bei den Regelungen für Institutsgruppen. Aufgrund des neuen § 27 Absatz 1 Satz 1 InstitutsVergV hat das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe eine gruppenweite Vergütungsstrategie festzulegen. Dabei sind Grundsätze für Vergütungssysteme festzulegen, die angemessen, transparent, geschlechtsneutral und auf eine nachhaltige Entwicklung der Gruppe ausgerichtet sind. Diese Vergütungsstrategie gilt auch für solche nachgeordneten Unternehmen, die von den spezifischen Vergütungsvorschriften des KWG und der InstitutsVergV befreit sind. Bedeutende Institute und solche nicht-bedeutenden Institute, die aufgrund § 1 Absatz 3 Satz 2 InstitutsVergV einige der Besonderen Anforderungen erfüllen müssen, haben gemäß § 27 Absatz 2

Gut zu wissen

Risikoreduzierungsgesetz

Ende 2020 trat das Risikoreduzierungsgesetz (RiG) in Kraft, durch das im Kreditwesengesetz (KWG) Vorgaben der CRD V zu Vergütungen umgesetzt wurden (siehe [BaFinJournal Dezember 2020](#)). Eine wesentliche Änderung im KWG war die Ausweitung der Risikoträgeridentifizierung auf alle Institute. Nun müssen auch Institute, die nicht bedeutend nach § 1 Absatz 3c KWG sind, festgelegte Mitarbeiterkategorien als Risikoträger identifizieren (vgl. §§ 1 Absatz 21 und 25a Absatz 5b Satz 1 KWG). Die Pflicht zur Risikoträgeridentifizierung nach der [Delegierten Verordnung Nr. 2021/923](#) trifft jedoch weiterhin nur bedeutende Institute gemäß § 1 Absatz 3c KWG (vgl. § 25a Absatz 5b Satz 2 und 3 KWG).

InstitutsVergV ebenfalls die Gruppen-Risikoträger zu identifizieren und die Vergütungsanforderungen in dem für sie geltenden Maß auf sie anzuwenden.

Die CRD V legt fest, dass Tochtergesellschaften innerhalb des aufsichtlichen Konsolidierungskreises, für die sektorale Vergütungsvorschriften gelten, von den spezifischen Vergütungsvorschriften ausgenommen werden können. Dabei handelt es sich unter anderem um Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese waren auch bislang in Deutschland von der Anwendung der InstitutsVergV ausgenommen.

Durch die Neufassung von § 27 Absatz 3 InstitutsVergV können nun auch alle anderen Tochterunternehmen mit sektoralen Vorschriften ausgenommen werden, ebenso wie Töchter mit Sitz in einem Drittstaat, die unter sektorales Recht fallen würden, wenn sie ihren Sitz in der EU hätten. Um zu verhindern, dass Institute Mitarbeiter in solche gruppenangehörigen Unternehmen verlagern, um die InstitutsVergV zu umgehen, regelt der neue § 27 Absatz 4 InstitutsVergV, dass Mitarbeiter, die bestimmte Tätigkeiten durchführen und dabei einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil eines Instituts der Gruppe haben, nicht von den Vergütungsvorschriften befreit werden können. ■

Verfasst von

Desiree Rosenberger

BaFin-Referat für SREP, Vergütung und operationelles Risiko bei Banken

Zweite Novelle der MaBail-in: Interne Verlusttragung

Kommt eine Bank in Schieflage und muss abgewickelt werden, ist der Bail-in oft das Mittel der Wahl. Wenn Verluste beim Tochterunternehmen anfallen, müssen diese dann erst zum Mutterunternehmen transferiert werden. Die BaFin hat nun klargestellt, welche Anforderungen Banken dabei beachten müssen.



Bei einer Abwicklung ist der Bail-in, die Beteiligung der Anteilhaber und Gläubiger an den Verlusten einer Bank, das zentrale Instrument einer Abwicklungsbehörde (siehe Infokasten „Abwicklungsinstrumente“). Gerät eine Bank in Schieflage und muss im öffentlichen Interesse abgewickelt werden, weil sie beispielsweise für die Realwirtschaft kritische Dienstleistungen erbringt, so kann durch die Herabschreibung und Umwandlung von Verbindlichkeiten die Überschuldung beseitigt und neues Eigenkapital geschaffen werden.

Welche Anforderungen Banken erfüllen müssen, damit dies im Ernstfall kurzfristig möglich ist, ist in den MaBail-in (Mindestanforderungen an die Umsetzbarkeit eines Bail-in) beschrieben, deren zweite Novelle die BaFin nun veröffentlicht hat. Stand in den vorherigen Versionen der MaBail-in der externe Bail-in auf Ebene des Mutterunternehmens im Mittelpunkt, widmet sich die Neufassung nun auch der internen Verlusttragung. Sie beschreibt, welche Mindestanforderungen Banken erfüllen müssen, damit innerhalb einer Abwicklungsgruppe die Verluste von einem Tochterunternehmen (Nicht-Abwicklungseinheit) zum Mutterunternehmen (Abwicklungseinheit) transferiert werden können. Die Absorption durch Herabschreibung und Umwandlung in den Markt erfolgt anschließend auf Ebene der Abwicklungseinheit. Die Mutter mit ihren Töchtern soll nach der Abwicklung mit einer langfristigen Überlebensperspektive gemeinsam fortbestehen, beispielsweise um weiterhin die kritischen Dienstleistungen für die Realwirtschaft zu erbringen.

Nicht-Abwicklungseinheiten

In den Anwendungsbereich der MaBail-in fallen grundsätzlich kleinere, weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs), für die die BaFin als nationale Abwicklungsbehörde zuständig ist (siehe Infokasten „Anwendungsbereich der MaBail-in“, Seite 35). Zudem sind rechtliche Einheiten grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht. Für

bedeutende Institute (SIs) ist hingegen der europäische Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) verantwortlich.

Nicht-Abwicklungseinheiten bilden wiederum eine Teilmenge des Anwendungsbereichs: Sie müssen zudem einer Abwicklungsgruppe angehören, dürfen aber selbst keine Abwicklungseinheit sein. Aber wie für die Abwicklungseinheit gilt auch für sie, dass die spezifischen Anforderungen erst relevant werden, wenn sie in der

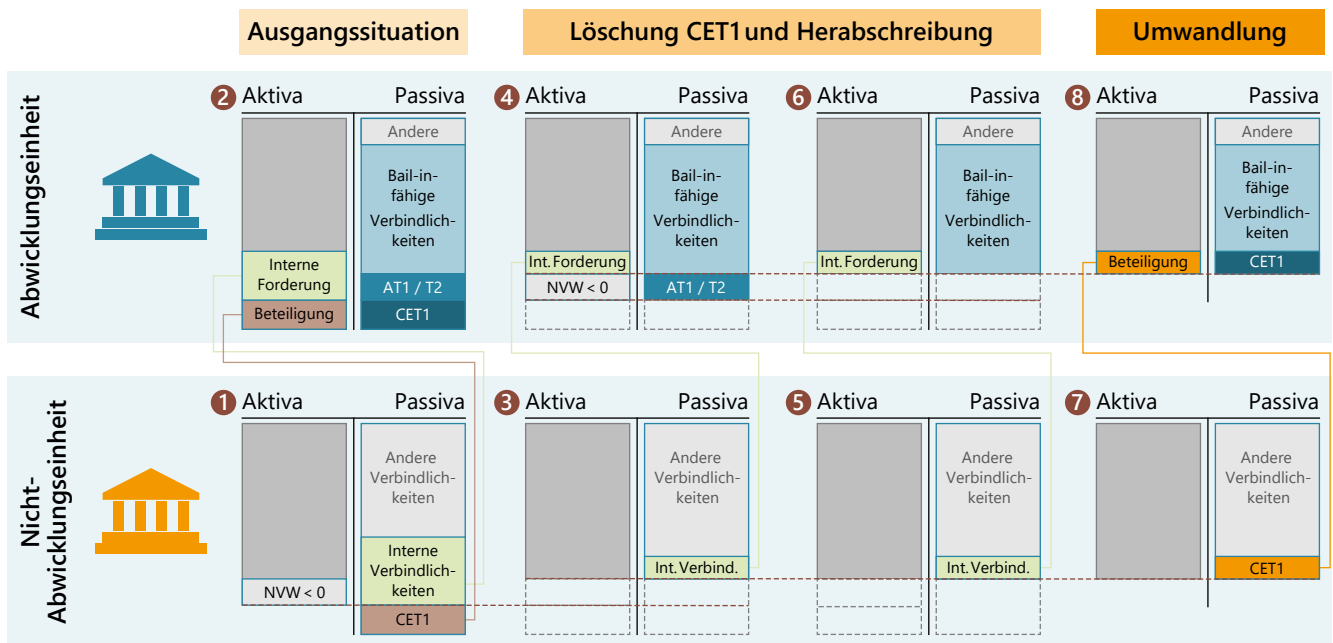
Auf einen Blick

Abwicklungsinstrumente

Die BaFin verfügt als Abwicklungsbehörde über verschiedene Abwicklungsinstrumente. Neben der Beteiligung der Anteilhaber und Gläubiger einer Bank (Bail-in) hat sie auch die Möglichkeit, die Institute per Anordnung ganz oder teilweise an Investoren zu veräußern oder sie auf ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft zu übertragen. Der Bail-in umfasst nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) zwei Komponenten: die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89 SAG bzw. Artikel 21 der Verordnung über den Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM-Verordnung) und die Gläubigerbeteiligung gemäß § 90 SAG bzw. Artikel 27 SRM-Verordnung.

Die Abwicklung einer bestandsgefährdeten Bank kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn ein öffentliches Interesse an einer Abwicklung vorliegt und keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Andernfalls ist ein ordentliches Insolvenzverfahren nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Mittel die Regel.

Herabschreibung und Umwandlung interner Verbindlichkeiten (interner WDCCI)



NVW = Nettovermögenswert, CET1 = Hartes Kernkapital, AT1 = Zusätzliches Kernkapital, T2 = Ergänzungskapital

Quelle: BaFin

Abwicklungsplanung zu deren Beachtung aufgefordert werden.

Interner WDCCI zur Verlusttragung

Eine Möglichkeit, Verluste von der Nicht-Abwicklungseinheit zur Abwicklungseinheit zu transferieren, ist der interne WDCCI (Write-down and Conversion of Capital Instruments), also die Herabschreibung und Umwandlung interner Verbindlichkeiten, die von der Nicht-Abwicklungseinheit an die Abwicklungseinheit begeben wurden (siehe Grafik). Diese Verbindlichkeiten müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Sie müssen unter anderem nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten anderer Gläubiger der Nicht-Abwicklungseinheit sein, so dass die Nicht-Abwicklungseinheit auch nach dem internen WDCCI noch zur ursprünglichen Abwicklungsgruppe gehört. Die zweite

Novelle der MaBail-in widmet sich den Mindestanforderungen an die Nicht-Abwicklungseinheiten zur Umsetzung des internen WDCCI.

Neben der Durchführung der internen Auswirkungsanalyse und der technischen Umsetzung der Herabschreibung und Umwandlung von Verbindlichkeiten im Abwicklungsfall haben die Nicht-Abwicklungseinheiten insbesondere Informationen zu den Verbindlichkeiten bereitzustellen. Hierfür müssen sie in der Lage sein, innerhalb von 24 Stunden Daten aller Verbindlichkeiten bis einschließlich der Insolvenzklasse der „Non-Preferred Senior Debt“ an die BaFin zu liefern.

Diese Vorgabe ist jedoch nur der Maximalfall der Anforderungen, denn die MaBail-in sehen zudem vor, die Erfüllung

der Anforderungen auf bestimmte Insolvenzklassen bzw. Kategorien von Verbindlichkeiten innerhalb einer Insolvenzklasse zu reduzieren, sofern die ökonomischen Voraussetzungen vorliegen. So könnte es beispielsweise ökonomisch gerechtfertigt sein, die Datenbereitstellung auf Eigenmittelinstrumente zu reduzieren, wenn diese zur internen Verlusttragung ausreichen. Über die jeweilige konkrete Ausgestaltung der Mindestanforderung entscheidet die BaFin vor dem Hintergrund der bestehenden und geplanten Situation der einzelnen Nicht-Abwicklungseinheit gemäß dem Proportionalitätsprinzip.

Weitere Möglichkeiten der internen Verlusttragung

Die interne Verlusttragung muss jedoch nicht immer durch eine Herabschreibung und Umwandlung von internen Verbindlichkeiten erfolgen. Liegen bestimmte gesetzliche Voraussetzungen vor, kann die interne Verlusttragung im Abwicklungsfall beispielsweise auch durch Garantien oder durch andere vertragliche Konstruktionen sichergestellt werden. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem, dass sowohl die Abwicklungseinheit als auch die Nicht-Abwicklungseinheit ihren Sitz in Deutschland haben.

In diesem Fall wäre es auch ökonomisch gerechtfertigt, die Datenanforderungen für die Nicht-Abwicklungseinheit in Bezug auf die internen Verbindlichkeiten gemäß dem Proportionalitätsprinzip auf ein Minimum zu reduzieren. Zum Beispiel, wenn für die Nicht-Abwicklungseinheit ein MREL-Waiver besteht, also keine individuelle Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bestimmt wurde, weil unter anderem kein wesentliches oder praktisches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln besteht.

Ausblick

Mit der Aufnahme der internen Verlusttragung für Nicht-Abwicklungseinheiten hat die BaFin den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in einen weiteren wichtigen Baustein angefügt. Ein offener Punkt ist derweil

Auf einen Blick

Anwendungsbereich der MaBail-in

Die MaBail-in richten sich ausschließlich an diejenigen Institute und gruppenangehörigen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung nach Artikel 2 SRM-VO oder in den Anwendungsbereich des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 SAG fallen und für die die BaFin als nationale Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 7 Absatz 3 SRM-Verordnung bzw. § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 SAG in Verbindung mit § 3 SAG zuständig ist. Grundsätzlich nicht erfasst sind Institute und gruppenangehörige Unternehmen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht. Unternehmen und Gruppen, für die der SRB nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 b oder Absatz 5 SRM-Verordnung zuständig ist, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des Rundschreibens.

noch eine mögliche Erweiterung der Datenanforderungen für Abwicklungseinheiten bezüglich der Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Anfragestichtag noch nicht feststehen. Mit diesem Themenkomplex wird sich die dritte Novelle der MaBail-in befassen, die die BaFin in den nächsten Jahren veröffentlichen wird. ■

Verfasst von

Dr. Rebecca Büchner

Marcus Schumacher

Dr. Johannes Schneider

BaFin-Referat für Abwicklungsinstrumente

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Convex Europe S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Convex Europe S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Luxemburg das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Convex Europe S.A.
7, rue Robert Stümper
2557 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9604-2021/0001

Generali Hellas Single Member Insurance Company S.A.

Das griechische Versicherungsunternehmen Generali Hellas Single Member Insurance Company S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Griechenland das Versicherungsgeschäft im Dienst-

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

leistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung
- Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Versicherungsunternehmen:

Generali Hellas Single Member
Insurance Company S.A. (9603)
Ilia Iliou & Pitheou str. 35-37
117 43 Athen
GRIECHENLAND

VA 26-I 5000-GR-9603-2021/0001

SEYNA S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen SEYNA S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

SEYNA S.A. (9602)
20 bis rue Louis Philippe
92200 Neuilly sur Seine
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9602-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um folgenden Versicherungssparten und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm

Versicherungsunternehmen:

ARAG Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft (5455)
ARAG-Platz 1
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-AT-5455-2021/0001

ERGO Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Reiseversicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um die folgende Versicherungssparte zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
 - a) Kraftfahrzeuge

Versicherungsunternehmen:

ERGO Reiseversicherung AG (5356)
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

VA 42-I 5079-AT-5356-2021/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in den Niederlanden aus für die nachstehenden Länder erteilt:

Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien und Tschechien.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Außerdem, nur Deutschland:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

ERGO Versicherung Aktiengesellschaft (5472)

ERGO-Platz 1

40477 Düsseldorf

VA 42-I 5079-AT-5472-2021/0002

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Österreich aus für die nachfolgenden Länder erteilt.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 7 Transportgüter (einschließlich Waren, Gepäckstücke und aller sonstigen Güter)

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
h) Miet- oder Einkommensausfall

Belgien Sparte 7, Bulgarien Sparten 7, 8, 9, Dänemark Sparte 7, Deutschland Sparten 7, 8, 9, Finnland Sparte 7, Italien Sparten 7, 8, 9, 16h, Kroatien Sparten 8, 9, Litauen Sparte 7, Luxemburg Sparte 7, Malta Sparte 13, Norwegen Sparte 7, Polen Sparte 7, Rumänien Sparten 7, 8, 9, Slowakei Sparten 7, 8, 9, Slowenien Sparten 7, 8, 9, Spanien Sparte 7, Tschechien Sparten 7, 8, 9, Ungarn Sparten 7, 8, 9

Versicherungsunternehmen:

ERGO Versicherung Aktiengesellschaft (5472)

ERGO-Platz 1

40477 Düsseldorf

VA 42-I 5079-BE-5472-2021/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Frankreich aus in Belgien für die folgende Sparte erteilt.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 7 Transportgüter (einschließlich Waren, Gepäckstücke und aller sonstigen Güter)

Versicherungsunternehmen:

ERGO Versicherung Aktiengesellschaft (5472)

ERGO-Platz 1

40477 Düsseldorf

VA 42-I 5079-BE-5472-2021/0002

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Italien aus für die nachstehenden Länder erteilt:

Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Liechtenstein, Litauen, Lettland, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Podbielskistraße 396
30659 Hannover

VA 43-I 5079-BE-5178-2021/0002

myLife Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der myLife Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in dem nachstehenden Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

myLife Lebensversicherung AG
Herzberger Landstraße 25
37085 Göttingen

I 5079/00009#00010

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Belgien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Podbielskistraße 396
30659 Hannover

VA 43-I 5079-BE-5178-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Credendo Short-Term Non-EU Risks NV/SA

Das belgische Versicherungsunternehmen Credendo Short-Term Non-EU Risks NV/SA ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr von seinem Hauptsitz in Belgien sowie über seine Niederlassungen in Frankreich, Italien und den Niederlanden in folgender weiteren Rückversicherungssparte und Risikoart aufzunehmen:

Nicht-Leben Rückversicherung

Versicherungsunternehmen:

Credendo – Excess & Surety NV (7873)
Avenue Roger Vandendriesche 18
1150 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung Frankreich:

Credendo Short-Term Non-EU Risks
French branch (7873)
58 avenue Charles de Gaulle
92200 Neuilly-sur-Seine
FRANKREICH

Niederlassung Italien:

Credendo Short-Term Non-EU Risks
Italian branch (7873)
Via Vitruvio, 38,
20124 Mailand
ITALIEN

Niederlassung Niederlande:

Credendo Short-Term Non-EU Risks
Dutch branch (7873)
Blaak 34
30 11 TA Rotterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-BE-7873-2021/0002

ZK „LEV INS“ AD

Das bulgarische Versicherungsunternehmen ZK „LEV INS“ AD ist berechtigt, von seinem Hauptsitz das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

ZK „LEV INS“ AD (9261)
67 A Simeonovsko shose Blvd.
1700 Sofia
BULGARIEN

VA 26-I 5000-BG-9261-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Credendo Short-Term Non-EU Risks Zweigniederlassung Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen Credendo Short-Term Non-EU Risks NV/SA ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft seiner Niederlassung in Deutschland Credendo Short-Term Non-EU Risks Zweigniederlassung Deutschland, um folgende weitere Rückversicherungssparte und Risikoart zu erweitern:

Nicht-Leben Rückversicherung

Versicherungsunternehmen:

Credendo Short-Term Non-EU Risks
NV/SA (7873)
3 rue Montoyer
1000 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:

Credendo Short-Term Non-EU Risks
Zweigniederlassung Deutschland (5144)
Luisenstraße 21
65185 Wiesbaden

VA 26-I 5000-BE-5144-2021/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

HISCOX S.A., Niederlassung für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen HISCOX S.A. hat Herrn Markus Niederreiner mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

HISCOX S.A. (9519)
35F, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

HISCOX S.A., Niederlassung für Deutschland (5214)
Arnulfstraße 31
80636 München

Bevollmächtigter:

Markus Niederreiner

VA 26-I 5004-LU-5214-2021/0001

SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles Niederlassung Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles hat Herrn Dirk Bednarek mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles
18 rue Edouard Rochet
69372 Lyon Cedex 08
FRANKREICH

Niederlassung:

SHAM – Société Hospitalière d'Assurances Mutuelles
Niederlassung Deutschland (5195)
Königswall 22
44137 Dortmund

Bevollmächtigter:

Dirk Bednarek

VA 26-I 5004-FR-5195-2021/0001

Namensänderung

Rheinisch-Westfälische Sterbekasse Lebensversicherung AG

Die Rheinisch-Westfälische Sterbekasse Lebensversicherung AG hat ihren Namen in IDEAL Sterbekasse Lebensversicherung AG geändert.

Bisheriger Name:

Rheinisch-Westfälische Sterbekasse
Lebensversicherung AG (3154)
Kochstraße 26
10969 Berlin

Neuer Name:

IDEAL Sterbekasse Lebensversicherung AG (3154)
Kochstraße 26
10969 Berlin

VA 22-I 5002-3154-2021/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Domestic & General Insurance Europe AG

Die Domestic & General Insurance Europe AG hat vom Hauptsitz Wiesbaden ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Italien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Domestic & General Insurance Europe AG (5227)
Hagenauer Straße 44
65203 Wiesbaden

VA 36-I 5079-IT-5227-2021/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

HDI Global SE

Die HDI Global SE hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Bahrain eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

HDI Global SE (5096)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 43-I 5079-5096-2019/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Hillwood Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Hillwood Limited hat in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:

Hillwood Limited (9449)
183 Argali House
Triq-il Fortizza
Mosta MST 1858
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9449-2021/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

American Security Life Insurance Company Limited

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen American Security Life Insurance Company Limited hat im Zuge einer Fusion mit dem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen YOUPLUS Assurance AG in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

American Security Life Insurance Company Limited (7482)
Austrasse 14
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7689-2020/0001

Private Insurer NV/SA

Das belgische Versicherungsunternehmen Private Insurer NV/SA hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Private Insurer NV/SA (7979)
Avenue Tedesco 7
1160 Brüssel
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-7979-2021/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Rebecca Frener
Ursula Mayer-Wanders
Ulrich Quaas
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.